

„Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun?“

Projektlaufzeit: 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen



Kompetenzzentrum
Kinderschutz

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Hintergrund des Projekts	8
2.1	Der Prozess der Gefährdungseinschätzung	8
2.2	Förderung von Dissens als Aufgabe im Kinderschutz?	14
2.3	Wahrnehmung von Dissens bei der Gefährdungseinschätzung als Problem - Hinweise aus Praxis und Forschung	15
3.	Ziel, Fragestellung und methodisches Vorgehen der Untersuchung	18
3.1	Ziel und Fragestellung des Projekts	18
3.2	Methodisches Vorgehen	18
4.	Ergebnisse der qualitativen Interviews und des Expert*innengesprächs zum Thema Dissens bei der Gefährdungseinschätzung	20
4.1	Ebenen von Dissens in der Gefährdungseinschätzung - wer war beteiligt?	20
4.2	Inhalte von Dissens bei der Gefährdungseinschätzung - Worum ging es?	23
4.3	Handlungsstrategien von Fach- und Führungskräften der freien und öffentlichen Jugendhilfe im Umgang mit Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung	27
	A) Den Konsens anstreben (und erleichtern); Dissens vermeiden	28
	B) Einseitige Durchsetzung und Verantwortungsübernahme; Dissens machtvoll lösen	31
	C) Verantwortung abgeben; Dissens nach Hierarchie, Zuständigkeit oder festgelegten Regeln entscheiden	37
	D) Raum für konstruktiven Austausch verschiedener Sichtweisen schaffen - den Dissens ermöglichen und ggf. aushalten	39
4.4	ausgewählte Einflussfaktoren für das Entstehen und den Umgang mit Dissens bei der Gefährdungseinschätzung	44
5.	Fazit	52
6.	Empfehlungen zum Umgang mit Dissens bei der Gefährdungseinschätzung	54
7.	Literatur	61
8.	Anlagen	64
	Impressum	66

1. Einleitung

Im Prozess der Gefährdungseinschätzung müssen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe trotz vorgegebener Verfahrenswege oft schwierige Einzelfallentscheidungen treffen, die mitunter mit viel Unsicherheit verbunden sind. Dies liegt nicht zuletzt an unscharfen Begriffen und fließenden Übergängen. So lassen sich unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ nicht objektiv nach vorgegebenen Kriterien bestimmen. Fachkräfte sind immer selbst aufgerufen, auf Grundlage der vorliegenden Informationen und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes eine prognostische Einschätzung über den weiteren Verlauf sowie wahrscheinliche Folgen für das Kind zu treffen.

Dass es in einem solchen Prozess nicht nur eine mögliche (und richtige) fachliche Einschätzung gibt, liegt auf der Hand. Abhängig vom jeweiligen fachlichen und fallbezogenen Wissensstand, eigenen professionellen und persönlichen Erfahrungen, vorherrschenden Deutungsmustern und blinden Flecken in der jeweiligen Institution – um nur einige, mögliche Einflüsse zu nennen¹ – kann der Blick auf ein und dieselbe Familie auch unter Fachkräften stark auseinandergehen. Es besteht keineswegs Sicherheit darüber, dass zwei oder mehr (fallbeteiligte) Fachkräfte zum gleichen Ergebnis kommen bezüglich der Fragen, wie eine konkrete Situation einzuschätzen sei und welche Maßnahmen aus dieser Einschätzung folgen sollten. Dabei sieht der Gesetzgeber den fachlichen Austausch bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII explizit vor und setzt auch zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie weiterer Beteiligten auf eine gemeinsame Verantwortungsübernahme im Kinderschutz.

So selbstverständlich das Vorkommen eines Dissens bei der Gefährdungseinschätzung vor diesem Hintergrund scheint, so problematisch wird er oft von den beteiligten Fachkräften empfunden. Die besondere Herausforderung: In einer ohnehin komplexen, möglicherweise belastenden Situation, müssen sie sich auch noch mit abweichenden Sichtweisen, Widersprüchen, Kritik, Konfrontationen oder von ihrer Warte aus unverständlichen Handlungen anderer Fachkräfte beschäftigen.

Aktuelle Beispiele, wie die Missbrauchsfälle von Staufen oder Lügde lassen zudem erahnen, welche dramatische Konsequenzen solche fachlichen Uneinigkeiten für die betroffenen Kinder haben können. Wird ein Dissens im Kinderschutz nicht als Anlass verstanden, um unterschiedliche Perspektiven auszutauschen und gemeinsam mehr über die Lebenssituation der betroffenen Kinder und ihrer Eltern zu erfahren, wird die Meinungsverschiedenheit zum Konflikt zwischen Helfer*innen, der nur noch über Macht- und Zuständigkeitsfragen gelöst werden kann, oder werden Unterschiede in der Einschätzung im Sinne eines guten Miteinanders – jedoch auf Kosten des Kindes – vorschnell fallengelassen, geht dies zu Lasten der Kinder, die möglicherweise ernsthaft zu Schaden kommen.

Hier setzt das im Jahr 2019 vom Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW durchgeführte Projekt „Dissens bei der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun?“ an. Angestoßen durch Problembeschreibungen aus der Praxis und wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Fehlerforschung, wird der Frage nachgegangen, wie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in NRW einem Dissens bei der Gefährdungseinschätzung begegnen. Der Begriff „Dissens“ wird dabei gemeinhin als Meinungsverschiedenheit in Bezug auf bestimmte Sachverhalte, Streitfragen und Themen verstanden. Er gilt damit als das Gegenteil zum Konsens (vgl. Duden). Als „Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII“, wie es im Projekttitel heißt, werden also fachliche Meinungs-

¹ Vgl. hierzu ausführlich Ackermann (2017), S. 27 – 65. Dieser stellt in seinem Überblick zum Forschungsstand unter anderem dar, wie unterschiedliche Handlungs- und Wahrnehmungsmuster in die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen einfließen.

verschiedenheiten im Kontext der von öffentlicher und freier Jugendhilfe durchgeführten Verfahren nach § 8a SGB VIII beschrieben.

Der Fokus liegt hier auf dem fachlichen Tun der betroffenen Fachkräfte aus öffentlicher und freier Jugendhilfe:²

- Wie gehen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe damit um, wenn sie im Rahmen der Gefährdungseinschätzung innerhalb oder außerhalb ihrer Institution Unterschiede in der fachlichen Einschätzung feststellen?
- Welche Handlungsstrategien lassen sich im Umgang mit einem Dissens erkennen?
- Welche Alternativen werden als förderlich im Sinne der betroffenen Kinder gesehen?
- Und was folgt daraus für die Praxis?

Ziel des Projekts ist die praxisnahe Entwicklung von Empfehlungen für einen konstruktiven Umgang mit Dissens bei der Gefährdungseinschätzung.

Der Projektbericht gliedert sich in fünf Teile:

Als Hintergrund wird in Kapitel 2.1 zunächst ein kurzer Blick auf den komplexen Prozess der Gefährdungseinschätzung³ selbst geworfen, in dem – wie deutlich werden wird – aufgrund der gesetzlichen Regelungen ein Dissens von vornherein angelegt (und erwünscht) ist. Auf dieser Grundlage widmet sich Kapitel 2.2 einem Forschungsansatz, der die Förderung von Dissens als Führungsaufgabe beschreibt, und prüft die Ergebnisse auf Übertragbarkeit für den Kinderschutz. Trotz dieser Ausführungen zu den (möglichen) Chancen von Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung, wird das Vorkommen von bzw. der Umgang mit Dissens sowohl in der Praxis als auch in der wissenschaftlichen Analyse von problematisch verlaufenen Kinderschutzfällen als Problem beschrieben. Dies wird in Kapitel 2.3 ausgeführt.

Vor dem Hintergrund dieses Spannungsfelds, wurde im Rahmen des Projekts der Umgang von Fachkräften mit einem Dissens bei der Gefährdungseinschätzung ins Zentrum des Interesses gerückt. Die Fragen, wie Fachkräfte einem solchen Dissens begegnen und welche hilfreichen Handlungsalternativen es möglicherweise gäbe, bilden den roten Faden der qualitativen Untersuchung, deren Ziele, Fragestellung und methodisches Vorgehen in Kapitel 3 beschrieben werden.

Kapitel 4 stellt zentrale Ergebnisse aus den Interviews sowie der Expert*innenrunde vor. Dabei behandelt es zunächst die verschiedenen Ebenen von Dissens (4.1) und geht kurz auf wichtige Inhalte ein, die zu fachlich unterschiedlichen Einschätzungen im Kontext der Gefährdungseinschätzung führen (4.2). Anschließend werden zentrale Handlungsstrategien von Fach- und Führungskräften im Umgang mit Dissens anhand eines Modells von vier Kategorien vorgestellt und im Hinblick auf Chancen und Risiken diskutiert (4.3). Mögliche Einflussfaktoren auf das Entstehen und den Umgang mit Dissens im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bilden den Abschluss des Kapitels (4.4).

² Weitere Ebenen von Dissens – nicht zuletzt die des Dissens zwischen betroffenen Familien und den zuständigen Fachkräften – werden aus Gründen der Begrenzung lediglich näher thematisiert, sofern sie für die befragten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung scheinen.

³ Die Gefährdungseinschätzung wird hier explizit nicht ausschließlich als einmaliger Austausch beispielsweise innerhalb des Fachteams sondern vielmehr als Prozess verstanden, der verschiedene Phasen durchläuft.

In Kapitel 5 erfolgen eine kurze Zusammenfassung und ein Fazit.

Kapitel 6 verdichtet die Erkenntnisse des Projekts zu Empfehlungen. Diese setzen zum einen auf der Ebene von (individueller) Haltung und Sichtweise sowie den Möglichkeiten von Fachkräften an, den Umgang mit einem Dissens bewusster zu gestalten. Natürlich weisen die Ergebnisse jedoch darüber hinaus und lassen auch Schlüsse sowohl auf Leitungs- und Institutionsebene als auch auf die Gestaltung interdisziplinärer Kooperation zu. Auch wenn die einzelne Fachkraft auf diese Bereiche unter Umständen wenig Einfluss hat, sind die Impulse möglicherweise doch auf allen Ebenen hilfreich, um auch an nächsthöherer Stelle ein Umdenken einzufordern.

Mit den Ergebnissen des Projekts hofft das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW des DKSB Landesverbandes NRW e.V.⁴ einen Beitrag zum fachlichen Diskurs zu leisten. Ein herzlicher Dank gilt allen Fach- und Führungskräften, die bereit waren, ihre Erfahrungen und Gedanken zum Thema im Rahmen qualitativer Interviews zu teilen. Ausdrücklich bedanken möchte ich mich zudem bei den Teilnehmer*innen der zweitägigen Fortbildung für koordinierende Kinderschutzfachkräfte, in deren Rahmen erste Zwischenergebnisse besprochen und diskutiert werden konnten, und nicht zuletzt bei den Teilnehmer*innen des Expert*innengesprächs, namentlich Marco Cabreira da Benta (Stadt Düsseldorf), Iris Chromow (AWO Rhein-Oberberg e.V.), Winfried Fritz (Haus Nazareth, Sigmaringen), Prof. Dr. Brigitta Goldberg (Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe), Stefan Hauschild (Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln), Susanne Monsees (Stadt Wuppertal) und Dr. Margareta Müller (DKSB Landesverband NRW). Sie alle haben mit ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft, sich fachlich und persönlich in den Austausch einzubringen, einen wichtigen Beitrag zum vorliegenden Bericht geleistet.

Das Projekt wurde vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

⁴ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

2. Hintergrund des Projekts

2.1 Der Prozess der Gefährdungseinschätzung

Erhalten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte⁵ dafür, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, sind sie nach § 8a SGB VIII gesetzlich verpflichtet im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie unter Beteiligung der betroffenen Eltern und Kinder eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (§ 8a Abs. 1 und Abs.4 SGB VIII).

Diese Aufgabe kann in mehrfacher Hinsicht als anspruchsvoll beschrieben werden:

Dies betrifft zum einen die Definition der Kindeswohlgefährdung selbst. Eine grundsätzliche Schwierigkeit stellt hierbei die Auslegbarkeit der verwendeten Begrifflichkeiten dar (vgl. hierzu ausführlich Hensen/ Schone 2019).

So ist weder eindeutig für alle Kinder festgelegt, was das „Kindeswohl“ ist – dies für die eigenen Kinder zu definieren obliegt den Eltern – noch liegen allgemeingültige Kriterien dafür vor, wann genau aus einer Belastungssituation eine Gefährdung wird. Ist eine Kindheit „nur“ als belastet einzustufen, beispielsweise aufgrund bestimmter erzieherischer Mängel der Eltern, besteht zwar nach § 27 SGB VIII Anspruch auf Hilfen, ein Eingriff ins Elternrecht ist auf dieser Grundlage aber nicht statthaft. Als „Gefährdung“ versteht die Rechtsprechung dagegen „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH. FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). Bei dieser prognostischen Aufgabe stellt die Abwägung im Einzelfall die größte Herausforderung für Fachkräfte dar:

„Wo schlägt überstrenges Erziehungsverhalten in körperliche und seelische Misshandlung um, wo wird eine sehr ärmliche Versorgung in materieller und emotionaler Hinsicht zur Vernachlässigung und wo wird dann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten, die ein unbedingtes Einschreiten auch gegen den Willen der Eltern erlaubt bzw. erfordert?“ (Hensen/Schone 2019, S. 17).

Diese Fragen sind insbesondere in komplexen Lebenslagen von Kindern nicht eindeutig zu beantworten, sondern hängen stark von den Bewertungen der handelnden Fachkräfte ab, die „immer auch ihre eigenen, wesentlich durch die gesellschaftlichen Norm- und Wertvorstellungen geprägten weltanschaulichen, politischen, alltagstheoretischen, schichtspezifischen Vorstellungen von Familie, Erziehung und Kindeswohl zum Maßstab ihres Handelns machen“ (ebd., S. 20). Den in der Praxis häufig vorzufindenden Versuch, die Einschätzung durch die Nutzung von Einschätzungsinstrumenten und Checklisten zu objektivieren wird von vielen Autor*innen kritisch gesehen (vgl. u. a. Urban-Stahl et al. 2018, Meysen 2019a, Ackermann 2017).

Um die schwierige Entscheidung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, nicht dem individuellen Gutdünken einzelner zu überlassen, gibt der gesetzliche Rahmen für die Kinder- und Jugendhilfe ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung vor, das wesentliche Hinweise zu Verfahrensstandards aber auch einige Freiheiten enthält.

⁵ Meysen beschreibt „gewichtige“ Anhaltspunkte als „konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung“ (Meysen 2019a, § 8a Rn 15)

Der § 8a des achten Sozialgesetzbuchs regelt das Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung sowohl für die öffentliche als auch für die freie Jugendhilfe. Zu den dort genannten Verfahrensstandards gehören insbesondere der Einbezug von Eltern und Kind in die Gefährdungseinschätzung, das Hinwirken auf Hilfen und nicht zuletzt das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Abs. 1, § 8a SGB VIII) bzw. das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Diese rechtlichen Vorgaben müssen in der örtlichen Kinderschutzpraxis alltagstauglich mit Leben gefüllt werden. Aufgrund der offensichtlichen Relevanz für das Auftauchen von und den Umgang mit Dissens bei der Gefährdungseinschätzung wird im Folgenden die Umsetzung des Verfahrensstandards zum Zusammenwirken mehrere Fachkräfte bzw. zum Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft näher beleuchtet.⁶

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung innerhalb des Jugendamts

In der öffentlichen Jugendhilfe wird die Vorgabe zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Abs. 1, § 8a SGB VIII) in der Regel durch kollegiale Beratung im Fachteam umgesetzt. Meysen macht deutlich, wie wichtig diese vom Gesetz vorgegebene Möglichkeit und Verpflichtung zur Reflexion ist:

„Zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung sind stets (auch) Prognosen und Bewertungen vorzunehmen. Grundlage sind in der Regel mehrdeutige und ungewisse soziale, materielle und psychische Situationen und Prozesse. Zudem kommt es in einer Hilfebeziehung zwischen Helfer und Klient regelmäßig zu Wechselwirkungen und möglicherweise Verstrickungen. Sie sind Bestandteil professionellen Handelns und deshalb ist die Reflexion der Wahrnehmungen und Fakten sowie deren Bewertung im Fachteam als verbindliche methodische Form unverzichtbar“ (Meysen 2019a, § 8a Rn 22).

Jedoch wird die Reflexion im Fachteam als Instrument der Qualitätssicherung in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Urban-Stahl et al. stellen in ihrer Studie zu Hausbesuchen im Kinderschutz im Rahmen von Interviews mit Sozialarbeiter*innen fest, dass die Varianten einer Beratung im Team „von informellen Tür- und Angelgesprächen über die Rücksprache oder Beratung mit der Leitung bzw. einer zweiten Fachkraft bis zu Teambesprechungen mit drei bis sechs Kolleg(inn)en [reichen]“ (Urban-Stahl et al. 2018, S. 60) und im Falle von – aus Sicht der fallzuständigen Fachkraft – ungläubwürdigen Gefährdungsmitteilungen die Beratung sogar ganz unterbleiben kann (vgl. ebd., S. 61). Die Autorinnen weisen an dieser Stelle auch auf den erheblichen Zeit- und Personalaufwand hin, der mit einer differenzierten Form der Beratung mit mehr als zwei Fachkräften – in vielen Fällen noch dazu sehr kurzfristig – verbunden sei, sodass diese Variante in vielen Jugendämtern schon allein aus praktischen Gründen ausfalle (vgl. ebd., S. 62). Auch die Frage, inwieweit die kollegiale Beratung überhaupt das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel erfülle, die Gefährdungseinschätzung zu qualifizieren, lässt sich angesichts der Ergebnisse dieser Studie nicht eindeutig positiv beantworten. Vielmehr wird unter Bezugnahme auf Klatezki (2001, zit. n. Urban-Stahl et al. 2018) auf die „in Teams zu beobachtende Tendenz zur konsensualen Einigung“ verwiesen, die gerade dazu führen könne, „dass eine realistische Auseinandersetzung mit der Sachlage vermieden werde“ (Urban-Stahl et al. 2018, S. 92).⁷

⁶ Weitere Verfahrensstandards wie die Beteiligung von Erziehungsberechtigten und Kind sowie das Hinwirken auf die Annahme von Hilfen erscheinen in diesem Bericht nur, wo sie Anlass oder Bestandteil eines Dissens in der Gefährdungseinschätzung sind. Zu Fehlern im Kinderschutz, die das wichtige Gebot zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung betreffen, vergleiche u. a. Beckmann/Lose (2019)

⁷ Dieser bedeutende Punkt sowie die besondere Rolle von Leitung in der kollegialen Beratung werden unter Punkt 4 nochmals aufgegriffen.

Um auf personeller Ebene wirklich eine ausreichende Fachlichkeit für den jeweiligen Gefährdungsfall sicherzustellen, bedarf es nach Meysen zudem gewisser organisatorischer Rahmenbedingungen:

„Je nach Anhaltspunkten und individueller (potentieller) Gefährdung ist in der institutionalisierten kollegialen Beratung die benötigte Expertise vorzuhalten. Nicht jede Fachkraft im JA oder ASD hat für jede Gefährdungseinschätzung das benötigte Fachwissen“ (Meysen 2019a, § 8a Rn 24).

Allein angesichts der von Urban-Stahl et al. dargestellten praktischen Umsetzungsprobleme bezüglich einer standardisierten differenzierten Beratung im Fachteam scheint kaum denkbar, dass alle Jugendämter diese Vorgabe ausreichend umsetzen. Die in der Praxis beschriebenen Probleme unbesetzter Stellen, junger und unerfahrener Mitarbeiter*innen und Arbeitsüberlastung verschärfen das Problem (vgl. u. a. Beckmann/Lohse 2019). Existieren keine geeigneten Strukturen, um die nötige Expertise ggf. auch kurzfristig extern einzuholen, bleibt die praktische Umsetzung auch aus diesem Grund hinter den fachlichen Anforderungen zurück.

Dass die fachliche Umsetzung der rechtlichen Standards auf regionaler und lokaler Ebene zum Teil sehr unterschiedlich ist, lässt auch ein Blick auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik erahnen. Dort zeigen sich zum Teil eklatante Unterschiede zwischen verschiedenen Bundesländern und Kommunen, sowohl was die Menge der von Jugendämtern eingeleiteten §-8a-Verfahren als auch was die „festgestellten“ Gefährdungen angeht (vgl. Kaufhold/Pothmann 2019). Besonders „überraschend sind zudem die erheblichen kommunalen Unterschiede hinsichtlich der Fallzahl der Inobhutnahmen auf Ebene der Jugendamtsbezirke (...), die nicht durch ein unterschiedliches Ausmaß gefährdender Lebenssituationen erklärbar erscheinen“ (Mühlmann 2019, S. 17).

Diese „Unterschiede auf Ebene der Länder und vor allem die gravierenden Differenzen zwischen den Kommunen“ lassen sich nach Ansicht der Autor*innen der Studie Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz (Münder et al, 2017) „kaum erklären“ (Seidenstücker/Münder 2019). Sie vermuten, „dass individuelle Handlungslogiken“ sowie „unterschiedliche Erledigungsstrategien“ (ebd. S. 9) existieren, abhängig von „eher lokalen – und offenbar durchaus unterschiedlichen – Kulturen an den Jugendämtern, verschiedenstem individuell-fachlichem Handeln und unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnissen der Fachkräfte“ (ebd.).

Nach Hensen und Schone (2019, S. 23) weisen die großen statistischen Unterschiede auf Ebene der Länder und Kommunen auf Probleme hin, „die das unbestimmte Rechtskonstrukt der Kindeswohlgefährdung mit sich bringt“:

„Es lässt erhebliche Interpretations- und Handlungsspielräume, die durch die jeweiligen Akteure vor Ort durch ihre Einschätzungen und Hypothesen bezüglich des Gefahrenpotentials von Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen gefüllt werden müssen. Objektive Maßstäbe sind in diesem Feld nicht verfügbar“ (ebd.).

Die Gefährdungseinschätzung in der Fachberatung nach § 8a SGB VIII

Im Rahmen ihrer „Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Meysen 2019a, § 8a Rn 56), sind Fachkräfte und Träger der freien Jugendhilfe gehalten, „- unter Beachtung der jeweiligen Aufgaben und ihrer Grenzen – die eigenen Möglichkeiten der Hilfe und Hilfebeziehung zu nutzen, um frühzeitig (erste) Gefährdungsanzeichen zu erkennen, um den betroffenen Kindern und deren Familien den Zugang zu weiteren Diagnose- und Hilfeangeboten zu eröffnen bzw. zu erleichtern und um den Beteiligten im Familiensystem als verlässlicher Ansprech- und Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen“ (ebd.).

Über den Umweg einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem öffentlichen Träger, sind die beteiligten Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ebenfalls zur Durchführung einer Gefährdungseinschätzung (Abs. 4 § 8a SGB VIII) verpflichtet, die ähnlichen Verfahrensstandards folgt, wie die der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. ebd.).⁸

Anstelle des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte schreibt der Gesetzgeber jedoch die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“⁹ in die Gefährdungseinschätzung vor, deren Qualifikation in Vereinbarungen mit den freien Trägern festzulegen ist. Die Vorgabe zum Einbezug einer solchen im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft dient der Qualifizierung des Einschätzungsprozesses und „basiert auf der Annahme, dass Fachkräfte der freien Träger (...) nicht immer über das ‚Knowhow‘ (Wissen und Praxiserfahrung) verfügen können, das zur Bearbeitung eines Schutzauftrags erforderlich erscheint“ (Müller 2018, S. 6). Es ist zu beachten, dass hierbei weder eine bestimmte Profession vorgegeben ist „noch (...) eine einzelne Fachkraft qua Ausbildung für alle Einrichtungen und Dienste und jeden Einzelfall als ‚insoweit‘ erfahren gelten [kann]“ (ebd., S. 137).

Auch wenn es zwischenzeitlich eine ganze Reihe von Empfehlungen zur Qualifizierung und weiteren Ausgestaltung des komplexen Einsatzfeldes von Kinderschutzfachkräften gibt (vgl. insbesondere ISA e.V./DKSB LV NRW e.V./BiS 2012), lässt die gesetzliche Vorgabe den Akteuren auch hier viele Spielräume bei der Umsetzung. In der nordrhein-westfälischen Praxis bildet sich dies unter anderem in unterschiedlichen Regelungen bezüglich Finanzierung, Verortung und Qualifikation der Kinderschutzfachkräfte ab (vgl. hierzu u. a. Müller 2018, S. 10f):

Auch wenn es Hinweise darauf gibt, dass sich die Kinderschutzpraxis durch Einbindung von Kinderschutzfachkräften in die Gefährdungseinschätzung seit ihrer Einführung im Jahr 2005 qualifiziert hat (vgl. Müller 2018), bietet die unterschiedliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen den in diesem Bereich tätigen Fachkräften nach wie vor sehr unterschiedliche Ausgangsbedingungen, die sich letztlich auch in der Qualität der Fachberatung niederschlagen.¹⁰

⁸ So sieht das Gesetz als Pflichtinhalte der Vereinbarungen die Beteiligung von Erziehungsberechtigten und Kind ebenso vor, wie das Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen (vgl. Meysen 2019a).

⁹ Im Folgenden wird nach nordrhein-westfälischem Modell bevorzugt von „Kinderschutzfachkräften“ anstelle von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ gesprochen. Zur Begründung vgl. ISA e.V./DKSB LV NRW e.V./BiS (2012).

¹⁰ So wurde auch im Rahmen der Landeskongress der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte erst im März 2020 das Problem formuliert, dass es trotz vorhandener Qualifizierungs- und Austauschangebote in den örtlichen „Fachkräfte-Pools“ zum Teil einige sehr unsichere Kinderschutzfachkräfte gebe, die sich vor dem Hintergrund seltener Anfragezahlen und geringer Einstiegserfahrung selbst kaum zutrauen, qualifizierte Beratung im Gefährdungsfall anzubieten. Berichte über sehr unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen und Ausgestaltungen von Zertifikatskursen bekräftigen dieses Problem.

Zur Verantwortungsgemeinschaft von freier und öffentlicher Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eine besondere Herausforderung für Fachkräfte freier Jugendhilfeträger stellt im Gefährdungsfall der Einbezug des Jugendamts dar. Dieser soll nach § 8a so gestaltet sein, „dass der freie Träger erst nach erfolgloser Ausschöpfung seiner eigenen Hilfsmöglichkeiten und einer Risikoabschätzung [Gefährdungseinschätzung, Anm. der Verfasserin] das Jugendamt informiert“ (Discher/Schimke 2011, S. 33 f). Dabei bleibt nach Discher und Schimke jedoch offen, wie dieser Übergang im Sinne der fortbestehenden Verantwortungsgemeinschaft gut gestaltet werden könne. Sie verweisen auf problematische Tendenzen der Praxis, auf Seiten der freien Jugendhilfe die Information des Jugendamts mit einem Ende der eigenen Kooperations- und Verantwortungsbeziehung mit der Familie gleichzusetzen. Ihrer Ansicht nach verschlechtert eine solche Verantwortungsabgabe jedoch sowohl die Chancen des freien Trägers, das eigene Vertrauensverhältnis zur Gefährdungsabwendung zu nutzen, als auch die Möglichkeit des Jugendamts, eigene tragfähige Hilfebeziehungen aufzubauen (vgl. ebd.). Das Gegenstück zur Abgabe der Verantwortung durch den freien Träger ist eine einseitige Verantwortungsübernahme auf Seiten des Jugendamts. So schreibt Discher (2012, S. 51): „Überlegungen oder Empfehlungen zur Inanspruchnahme konkreter Unterstützung durch Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII [seien] wenig erwünscht.“ Sie stellt infrage, „ob sich der gewünschte Effekt der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz entfalten kann, wenn betroffene Kinder und Familien von den bislang einschätzenden Fachkräften quasi an der ‚Tür‘ des Jugendamtes mit dem Hinweis ‚abgeliefert‘ werden, die Kollegen/-innen dort werden sich von nun an um alles Weitere kümmern“ (ebd.).

Discher und Schimke (2012) schlagen aus diesem Grund ein kooperatives Verfahren vor, „in dem unter Beteiligung der Familie die beim freien Träger entworfenen Schutzkonzepte mit dem Jugendamt besprochen werden und dieses die Möglichkeit erhält, seine eigene Wahrnehmung einzubringen“ (ebd. S. 34).

Bemerkenswert erscheint eine relativ große Zahl an Gefährdungsmeldungen durch Fachkräfte der freien Jugendhilfe, die bei der „Überprüfung“ durch das zuständige Jugendamt laut Statistik weder als Gefährdung eingestuft werden noch einen vorhandenen Hilfebedarf aufweisen. Auch wenn dies aus dem Bereich der freien Kinder- und Jugendhilfe seltener vorkommt, als bei Gefährdungsmeldungen aus anderen Bereichen, wurden im Jahr 2016 immerhin 18,4% (Sozialer Dienst/ Beratungsstelle/ Jugendhilfe) bzw. 23,8 % (Kindertageseinrichtung) der durch diese Personengruppe angestoßenen §-8a-Verfahren von Seiten der Jugendämter mit dem Ergebnis beendet, dass weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf zu erkennen sei (Mühlmann 2018, S. 140).

Mühlmann (2020) spricht im Hinblick auf diese deutlichen Abweichungen zwischen mitteilender Institution und Jugendamt von „Falschmeldungen“, was im Hinblick auf die Thematik des vorliegenden Projekts kritisch gesehen werden kann. Offen bleibt hier insbesondere die Frage, wer eigentlich abschließend definiert, was „falsch“ und was „richtig“ ist und ob nicht in der Statistik möglicherweise einige „Falschmeldungen“ (gleich welcher Herkunft) auftauchen, die berechtigterweise noch eines zweiten Blicks oder des detaillierteren Austauschs bedurft hätten.¹¹ Extrembeispiele, wie die Missbrauchsfälle von Lügde, machen dies zumindest wahrscheinlich.

¹¹ Hier schließt sich weiterer Forschungsbedarf darüber an, wie häufig Mitteilungen aus den verschiedenen Bereichen tatsächlich „fälschlicherweise“ erfolgen, z.B. aufgrund fehlender Fachkenntnisse zur Gefährdungsschwelle. Möglicherweise spielen auch eine mangelhafte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie Probleme bei der wirksamen Kommunikation einer berechtigten Sorge eine Rolle. Einzelne Ergebnisse aus den Interviews weisen in diese Richtung (vgl. Punkt 4).

Die Tatsache, dass es in den jeweils vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen in immerhin etwa einem Fünftel der Fälle zu solch deutlich abweichenden Ergebnissen kommt, soll hier gar nicht infrage gestellt werden. Schließlich bringen Kitas und weitere freie Träger auf der einen und das Jugendamt auf der anderen Seite ihre unterschiedlichen Sichtweisen, Zugänge, Rollen und Aufgaben in die Gefährdungseinschätzung mit ein und es kann vermutet werden, dass es meist in beide Richtungen gute Gründe für die jeweilige Entscheidung gibt.

Bedeutsam erscheint jedoch, wie mit einem solchen deutlich vorhandenen Unterschied in der Einschätzung weiter verfahren wird. Wird die Mitteilung einseitig vom Jugendamt „als Falschmeldung“ verworfen, ohne möglicherweise alle Hintergründe für die Annahme einer Gefährdung (oder zumindest eines Hilfebedarfs) zu kennen? Gehen den abschließenden „Entscheidungen“ des Jugendamts möglicherweise noch weitere Gespräche und neue Erkenntnisse voraus? Welche weiteren Schritte der Klärung werden möglicherweise unternommen, die in der Statistik nicht abgebildet sind?¹²

Aus der Praxis sind zudem auch umgekehrte Fälle bekannt, in denen beispielsweise freie Träger ihre Sorge um das Wohl eines Kindes mit dem Jugendamt teilen, sich im Anschluss aber mit zum Teil erheblichen Eingriffen konfrontiert sehen, die ihrer eigenen Einschätzung bezüglich der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit deutlich entgegen stehen.¹³

Zusammenfassung: Die Gefährdungseinschätzung als komplexer Prozess mit weitreichenden Folgen

Zusammenfassend kann die Gefährdungseinschätzung als komplexer, fehleranfälliger Prozess beschrieben werden, von dessen Ergebnis viel für die betroffenen Kinder und ihre Familien abhängen kann:

Bleibt die Gefährdungseinschätzung unklar oder unvollständig, können unter Umständen Gefahren für das Kind über- oder unterschätzt werden oder eventuell nicht ausreichende, übertriebene oder ungeeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes eingeleitet werden. Insofern ist das Erkennen und Verstehen von Problemen im Prozess oder bei den Ergebnissen der Gefährdungseinschätzung von erheblicher Bedeutung für das Risiko- und Fehlermanagement im Kinderschutz“ (Gerber/Lillig 2018, S. 63).

Dabei wurde deutlich, wie sehr die Gefährdungseinschätzung sowohl im Jugendamt als auch in der Fachberatung bei freien Trägern von individuellen Prägungen, örtlichen Strukturen, Ausbildung und Erfahrung der beteiligten Fachkräfte und den weiteren Rahmenbedingungen abhängt.

Ausgehend von dieser Grundannahme gewinnt die Vorgabe zum Einbezug weiterer Perspektiven in die Gefährdungseinschätzung als Versuch des Gesetzgebers zur fachlichen Qualifizierung dieser komplexen Aufgabe an Bedeutung. Dieses Ziel verfolgen auch die Regelungen des § 8a (sowie 8b und 4 KKG), die Fachkräfte der freien Jugendhilfe (und andere kindnahe Berufsgruppen) ausdrücklich in den Schutzauftrag einbeziehen (vgl. Meysen 2019a). Das Vorkommen von Dissens im Sinne einer Perspektivenvielfalt wird durch diese Vorgaben überhaupt erst möglich und besitzt auch eine korrektive Funktion, stellt sich aber – wie bereits deutlich wurde – nicht immer von alleine ein (vgl. 2.1).

¹² Antworten auf diese Fragen können im begrenzten Rahmen dieses Projekts nur in Ansätzen erfolgen und stellen keinen Anspruch auf Repräsentativität. Weitere Forschung könnte hier jedoch ansetzen.

¹³ Hinweise darauf liefert z.B. die „Untersuchung der Wirksamkeit der Kinderschutzfachkraft“ (vgl. Kapitel 2.3); Siehe außerdem die Ergebnisse zum „Inhalt von Dissens“ bei der Gefährdungseinschätzung im Rahmen dieses Projekts unter Kapitel 4.2.

Wie aber wird gewährleistet, dass ein Dissens als Ausdruck von Perspektivenvielfalt im Kontext der Gefährdungseinschätzung tatsächlich vorkommt? Wie wird zugleich ein konstruktiver Umgang mit der Vielfalt von Sichtweisen ermöglicht? Mögliche Antworten auf diese Fragen liefert der im folgenden Abschnitt vorgestellte Ansatz.

2.2 Förderung von Dissens als Aufgabe im Kinderschutz?

Wie bereits deutlich wurde, ist das Vorkommen von Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung ein natürliches und grundsätzlich wünschenswertes Phänomen, das der Schwierigkeit und Komplexität der Aufgabe entspricht, und zugleich als Chance verstanden werden kann, die eingenommene Perspektive zu hinterfragen, weitere Informationen zu erhalten und so die Einschätzung zu verbessern.

Einen Zugang zu dieser Sichtweise bietet ein Artikel aus der Wirtschaftspsychologie. In ihrem Text „Dialektische Führung – Förderung von Dissens als Führungsaufgabe“ stellen die Autoren Klocke und Mojzisch (2012) dar, dass die Entscheidungsqualität innerhalb von Teams erhöht wird, wenn diese möglichst heterogen zusammengesetzt sind und von der verantwortlichen Leitungskraft explizit zur Äußerung abweichender Einschätzungen angehalten werden. „Der Ansatz basiert auf Forschungsbefunden, nach denen Dissens zu tieferer und ausgewogenerer Informationsverarbeitung führt und dadurch kreativere Ideen und hochwertigere Entscheidungen hervorbringt“ (ebd. S. 1).

Die Autoren wenden einschränkend ein, ein Dissens sei zwar nützlich für die Entscheidungsqualität, könne aber Probleme bei der Entscheidungsumsetzung mit sich bringen. Sein relativer Nutzen sei daher von weiteren Bedingungen abhängig, die die Verfasser unter anderem bei wichtigen, weitreichenden und komplexen Aufgaben als gegeben ansehen (vgl. ebd. S. 9).

Da die Gefährdungseinschätzung eine komplexe Entscheidungssituation mit ggf. schwerwiegenden und einschneidenden Konsequenzen für Kind und Familie darstellt, steht die Bedeutung einer hohen Qualität dieser Entscheidung wohl außer Frage. Eine „dissensfreundliche“ Haltung wird daher im Weiteren als förderlich für die Erfüllung dieser herausfordernden Aufgabe angenommen.¹⁴ Inwieweit sich diese Perspektive mit den Sichtweisen der interviewten Fachkräfte aus der Praxis deckt, wird in Kapitel 4.1 dargestellt. Anlass, sich dem Thema zu widmen, boten jedoch gegenteilige Hinweise, wie im Folgenden deutlich wird.

¹⁴ Wie Führungskräfte divergierende Meinungen im Team langfristig fördern und im Sinne gemeinsam zu erreichender Ziele nutzen können, wird von Klocke und Mojzisch ebenfalls ausgeführt (vgl. ebd.). Dies wird in den Empfehlungen unter Punkt 6 nochmals aufgegriffen.

2.3 Wahrnehmung von Dissens bei der Gefährdungseinschätzung als Problem – Hinweise aus Praxis und Forschung

So selbstverständlich und wünschenswert das Vorkommen von Dissens im Kontext des § 8a SGB VIII aus den genannten Gründen scheint, so problematisch wird er doch von vielen Praktiker*innen bewertet, die sich durch den Umgang mit abweichenden Einschätzungen anderer Fachkräfte zum Teil deutlich herausgefordert fühlen. Auch aus wissenschaftlicher Sicht gibt es wichtige Hinweise darauf, dass die Strategien, wie beteiligte Fachkräfte mit einem Dissens bei der Gefährdungseinschätzung umgehen, selbst zu einem Risiko für das Kind werden können.

Drei wichtige Zugänge zur Sichtweise von Dissens als Problem bildeten den Ausgangspunkt des Projekts:

Problemanzeige in der Landeskonferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte NRW

Einen wichtigen Hinweis auf die Aktualität des Themas lieferten Teilnehmer*innen der Landeskonferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte. Dieses Gremium, dessen fachliche und organisatorische Begleitung durch das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW des DKSB Landesverbandes NRW vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration gefördert wird, findet seit 2011 zweimal im Jahr statt. Es setzt sich zusammen aus erfahrenen Kinderschutzfachkräften sowohl der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe aus ganz NRW. Die teilnehmenden Kinderschutzfachkräfte mit koordinierenden Aufgaben sind zum Großteil selbst in der Beratung nach §§ 8a, 8b, 4KKG tätig. Darüber hinaus üben sie weitere Funktionen als Multiplikator*innen im Kinderschutz aus, beispielsweise die Koordination von Pools aus Kinderschutzfachkräften oder von kommunalen Netzwerken im Kinderschutz sowie Beratung und Fortbildung von Kinderschutzfachkräften. Wichtiger Bestandteil der halbjährlichen Konferenzen ist der Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Kommunen, häufig auftretende Problemstellungen und strukturelle sowie organisationale Lösungsansätze vor Ort.

Das Thema Dissens bei der Gefährdungseinschätzung wurde im Rahmen der Konferenzen bis heute mehrfach von Teilnehmer*innen als Thema aus der Praxis beschrieben, das Fachkräfte vor zum Teil große Herausforderungen stellt und auch Anlass für Beratungen durch Kinderschutzfachkräfte ist.

Projekt „Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII im Rahmen einer explorativen qualitativen Studie“

Ergänzung und Konkretisierung erfuhr diese Problemanzeige aus der Praxis im Rahmen des Projekts „Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII im Rahmen einer explorativen qualitativen Studie“, das im Jahr 2017 für das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW durchgeführt wurde.¹⁵

In ihren Ergebnissen arbeitet die Autorin, Dr. Margareta Müller, unter anderem die Herausforderungen eines kooperativen Kinderschutzes als Thema heraus, das sich insbesondere in der als problematisch empfundenen Zusammenarbeit einiger der interviewten Erzieher*innen mit dem Jugendamt spiegelt.

¹⁵ Vgl. Müller (2018)

Dabei wurde seitens der Fachkräfte mehrfach auf unterschiedliche Einschätzungen zwischen der mitteilenden Einrichtung und dem Jugendamt verwiesen, denen jedoch keine weitere Auseinandersetzung folgte. Die Folgen waren Unzufriedenheit der Fachkräfte sowie Sorgen um das Kind.

Neben reinen Problembeschreibungen werden im Rahmen der Studie auch erste Hinweise auf „erfolgreiche“ Lösungsansätze gegeben, die im Rahmen des vorliegenden Berichts von Interesse sind: In einem Fallbeispiel sucht die Kindertagesstätte nach der Inobhutnahme von zwei Kindern unter Beteiligung der Kinderschutzfachkraft das Gespräch mit dem Jugendamt, um „die unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen zu reflektieren. Dieser Prozess brachte neue Erkenntnisse mit der Folge der Rückführung der Kinder in die Familie“ (ebd. S. 28).

Ergebnisse im Rahmen des Projektbereichs „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ (2018)

Als weiterer Anlass und Hintergrund des Projekts sind neuere Erkenntnisse aus der Fehlerforschung zu erwähnen. Christine Gerber und Susanna Lillig stellen in ihrem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen herausgegebenen Bericht „Gemeinsam Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ (Gerber/Lillig 2018) verschiedene Stolpersteine heraus, die sich im Prozess der Gefährdungseinschätzung ergeben. Dabei beschreiben sie den Umgang von Fachkräften mit einem Dissens explizit als Problem. Im Einzelnen verweisen sie auf folgende Aspekte:

Nach Einschätzung der Autorinnen setzt ein angemessener Umgang mit unterschiedlichen Einschätzungen und fachlichen Perspektiven eine hohe Konfliktfähigkeit bei allen Beteiligten sowie geeignete Strukturen und ausreichend Zeit voraus, um Unterschiede konstruktiv besprechen und in eine umfassende Gefährdungseinschätzung integrieren zu können. Andernfalls bestehe die Gefahr, „dass eine gegebenenfalls erforderliche Neubewertung der kindlichen Risikolage sowie die Erarbeitung oder Modifikation des Schutzkonzeptes nicht in geeigneter Form erfolgt“ (ebd. S. 75). Die Autorinnen heben verschiedene Strategien von Fachkräften im Umgang mit einem Dissens bei der Gefährdungseinschätzung als problematisch hervor (ebd. S.75f):

1. Der Dissens wird gelöst, indem die alleinige Verantwortung für die Risikoeinschätzung an das Jugendamt delegiert, bzw. vom Jugendamt für sich in Anspruch genommen wird.
2. Angesichts fehlender Strukturen, Konzepte, Verfahrensweisen und ausreichender zeitlicher Ressourcen für einen qualifizierten Umgang mit Dissens, wählt jede Institution den ihr richtig und erfolgversprechend erscheinenden Weg.
3. Konflikte im Helfer*innennetzwerk und mit dem »Auftraggeber« werden vermieden.
4. Unterschiedliche Einschätzungen werden über das Prinzip »Die Mehrheit hat recht« gelöst.

Zusätzlich zu den oben genannten beschreiben die Autorinnen als mögliche Einflussfaktoren u. a. das Machtgefälle zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, fehlende nach Außen kommunizierte Konzepte und Verfahren zum Umgang mit einem Dissens, Rollen- und Aufgabenunklarheit bei Leitungskräften sowie eher konfliktscheues Verhalten von Fachkräften (vgl. ebd.).

In unserem Zusammenhang erscheint zudem die von den Autorinnen beschriebene Tendenz von Fachkräften relevant, einmal getroffene Einschätzungen nicht oder erst sehr spät zu revidieren (vgl. ebd., S. 66f). Gerber und Lillig verweisen auf Erkenntnisse aus der Kognitionspsychologie, wonach Menschen dazu neigen, neue Informationen eher so auszulegen, dass sie die bisherigen Erkenntnisse und Einschätzungen bestätigen. Solche „Bestätigungsfehler“ spielten auch in den von ihnen untersuchten Fällen eine Rolle: Fachkräfte maßen neuen Informationen, die der eigenen Einschätzung zur Gefährdung eines Kindes widersprachen, weniger Bedeutung bei, als solchen, die die bisherige Einschätzung bestätigten.

Das Phänomen erscheint insofern besonders bedeutsam, als dass es auf die Problematik verweist, dass beispielsweise eine Gefährdungsmitteilung durch eine Einrichtung der freien Jugendhilfe ggf. eher Gefahr läuft auf „taube Ohren“ zu stoßen, wenn die zuständige Fachkraft (unter Einbezug weiterer Fachkräfte der Abteilung) zuvor eine anderweitige Einschätzung getroffen hat. Der Dissens ist möglicherweise aufgrund dieses psychologischen Effekts nahezu „programmiert“ und schwerer aufzulösen, als wenn es eine Erstmitteilung gegeben hätte, die möglicherweise nicht auf Anheb nachvollziehbar scheint (aber dennoch auf größere Offenheit trifft).¹⁶

Zuletzt der Hinweis auf das Problem eines nicht oder nur zufällig bekanntwerdenden Dissenses zwischen verschiedenen Fallbeteiligten. Christine Gerber und Susanna Lillig sehen dies ebenfalls in engem Zusammenhang mit fehlenden Konzepten und zeitlichen Kapazitäten (vgl. ebd., S. 71 ff). Helferkonferenzen, auf denen die Unterschiede in den jeweiligen Gefährdungseinschätzungen besprochen werden könnten, fallen den Autorinnen zufolge aufgrund hoher Arbeitsbelastung häufig entweder ganz aus, kommen zu kurz oder legen den Fokus mangels konzeptioneller Beachtung des Themas vorschnell auf nächste Arbeitsschritte.

„Insofern fehlen institutionalisierte Strukturen oder Konzepte, wie ein gemeinsames und interdisziplinäres Fallverständnis entwickelt und während des gemeinsamen Arbeitsprozesses aufrechterhalten werden kann. In der Folge kann es sein, dass unterschiedliche Perspektiven auf den Fall oder sogar abweichende Einschätzungen des Gefährdungsrisikos nur zufällig deutlich werden“ (ebd., S. 72).

¹⁶ Ein ähnliches Phänomen beschreibt Timo Ackermann (2017). In seiner Untersuchung zur Entscheidungsfindung im Kontext von Kindeswohlgefährdungen zeigt er auf, dass elterliche Verhaltensweisen in der Entscheidungspraxis meist auf einige wenige typisierende Kategorien reduziert werden. Dies helfe den Sozialarbeiter*innen durch Komplexitätsreduktion und Orientierung, berge aber auch die Gefahr „Fallkomplexität ‚abzuschneiden‘“ (ebd., S. 306). Zudem seien die vergebenen Kategorien sehr langlebig: „Einmal aufgetragen können sie die Einschätzung des Falls über lange Dauer und unterschiedliche Kontexte hinweg bestimmen“ (ebd.).

3. Ziel, Fragestellung und methodisches Vorgehen der Untersuchung

3.1 Ziel und Fragestellung des Projekts

Ziel des Projekts war die fachliche Auseinandersetzung mit der Problematik eines Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung, für den keine konkreten Lösungsansätze vorlagen. Als Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sollten Empfehlungen für den Umgang mit unterschiedlichen Einschätzungen erarbeitet und der Fachöffentlichkeit auf der Homepage des Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW unter www.kinderschutz-in-nrw.de zur Verfügung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund des beschriebenen rechtlichen und theoretischen Rahmens beschäftigte sich das Projekt mit der Frage, wie Fachkräfte aus der öffentlichen sowie aus der freien Jugendhilfe in NRW damit umgingen, wenn sich im Zuge der Gefährdungseinschätzung ein Dissens ergebe. Neben individuellen Handlungsstrategien der Fachkräfte sollten auch rechtliche Grundlagen, fachliche Standards sowie weitere Rahmenbedingungen Beachtung finden.

Im Einzelnen standen folgende Fragen im Vordergrund:

- Welche Handlungsstrategien existieren in der Praxis für den Umgang mit Dissensen bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII?
- Welche alternativen Handlungsstrategien wären denkbar?
- Welche Einflüsse und Rahmenbedingungen spielen eine Rolle?
- Was kann daraus mit Blick auf die aktuelle Forschung für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in NRW abgeleitet werden?

3.2 Methodisches Vorgehen

Im Zentrum des methodischen Vorgehens standen Interviews mit insgesamt zwölf Praktiker*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Ausgehend von der Fragestellung wurde ein offener Leitfaden entworfen, der der Interviewerin in den Interviews eine Orientierung bot und dabei genug Raum für eigene Schwerpunktsetzungen der Interviewpartner*innen ließ.

Wichtige Themenfelder des Leitfadens waren:

- Erfahrungen/Beispiele der Interviewpartner*innen bezüglich eines Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung
- Eigenes und fremdes Handeln in der Situation
- Konsequenzen/Auswirkungen
- Einfluss- und Gelingensfaktoren
- Unterschiede/Gemeinsamkeiten zu anderen Erfahrungen auf weiteren Ebenen
- Wünsche/Ideen der Interviewpartner*innen zum Thema

Bei der Auswahl der Interviewpartner*innen wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe geachtet. Weiterhin erschien es wichtig, Gesprächspartner*innen aus verschiedenen Kommunen in NRW, sowohl aus größeren Städten als auch kleineren Kommunen, einzubeziehen und unterschiedliche Tätigkeitsbereiche abzudecken.

Es konnten Interviewpartner*innen aus folgenden Tätigkeitsfeldern gewonnen werden:

1. Fach- und Leitungskräfte aus der öffentlichen Jugendhilfe, darunter ASD/BSD, Kriseninterventionsdienst, Hierarchieebene eines Jugendamts sowie Netzwerkkoordination eines Netzwerks Frühe Hilfen und Kinderschutz
2. Fach- und Führungskräfte aus (Familien-)Beratungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft
3. Fach- und Leitungskräfte der freien Jugendhilfe, darunter Träger der Behindertenhilfe und eine unabhängige Beschwerdestelle

In allen Bereichen waren Kinderschutzfachkräfte, die Fachberatung nach § 8a bzw. 8b/4KKG anboten, unter den Interviewpartner*innen.

Die Interviews wurden nach Dresing und Pehl transkribiert und anschließend in Anlehnung an die qualitative Methodik der Grounded Theorie nach Strauss und Corbin ausgewertet.

Bei der Auswertung wurde entsprechend der Forschungsfrage ein Schwerpunkt auf die Handlungsstrategien der Interviewpersonen gelegt. Die unterschiedlichen Umgangs- und Reaktionsweisen mit einem Dissens wurden nach und nach in ihrer Unterschiedlichkeit herausgearbeitet und zu übergeordneten Kategorien verdichtet. Weitere zentrale Aspekte, wie Ebenen von Dissens, Inhalte der Meinungsverschiedenheit sowie zentrale Einflussfaktoren auf einen Dissens wurden zusätzlich aufgegriffen.

Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für koordinierende Kinderschutzfachkräfte, die durch das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW organisiert wurde und im September 2019 stattfand, wurden erste Zwischenergebnisse vorgestellt und diskutiert. Im Oktober 2019 wurde zudem ein Expert*innengespräch mit erfahrenen Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis durchgeführt. Die Erkenntnisse dieser Diskussionen fließen in die „Empfehlungen zum Umgang mit Dissens in der Gefährdungseinschätzung“ ein.

4. Ergebnisse der qualitativen Interviews und des Expert*innengesprächs zum Thema Dissens bei der Gefährdungseinschätzung

4.1 Ebenen von Dissens in der Gefährdungseinschätzung – wer war beteiligt?

Die in den Interviews berichteten Beispiele verweisen auf verschiedene Ebenen, auf denen ein Dissens bei der Gefährdungseinschätzung relevant sein kann. Viele Interviewpartner*innen bezogen sich dabei auf einen internen Dissens, das heißt auf eine Meinungsverschiedenheit, die innerhalb eines Teams oder einer Institution auftaucht. Der Dissens zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe kam ebenfalls häufiger als Thema vor. Dagegen stellt der Dissens in der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft eher eine Ausnahme dar. Aufgrund der Relevanz für die Interviewpartner*innen werden diese drei Ebenen kurz näher beleuchtet, bevor ein Überblick über weitere relevante Ebenen folgt:

Interner Dissens

Im Rahmen der Interviews wurden die Interviewpartner*innen zunächst sehr allgemein nach ihren Erfahrungen mit Dissens bei der Gefährdungseinschätzung befragt, woraufhin häufig beispielhaft ein (typisches) Erlebnis beschrieben wurde.

Auffällig scheint, dass der interne Dissens vor allem bei Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe die erste Assoziation zu sein scheint, dieser jedoch nicht zwingend als problematisch eingeschätzt wird: Während eine ASD/BSD-Mitarbeiterin einzelne Beispiele für eher unbefriedigende Dissense benennt (I5), stellt eine andere Fachkraft die internen Verfahren als ausreichend dar, um im Falle unterschiedlicher Ansichten eine (schnelle) Lösung zu finden (I9). Ein Mitarbeiter der Hierarchieebene stellt sogar heraus, das Thema sei ihm nahezu unbekannt:

„Also wenn Sie jetzt Dissens meinen, in der Frage der unterschiedlichen Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, Maßnahmen notwendig sind oder nicht, // (...), habe ich eigentlich keine Beispiele und auch ganz wenig Erfahrung.“ (I10, Z. 193-199)

Auch bezogen auf einen Dissens innerhalb oder zwischen verschiedenen, eng zusammenarbeitenden Diensten des Jugendamts, sei es in der langjährigen Arbeit als Gruppenleitung „nie ein großes Thema gewesen, über Dissens zu entscheiden. Das war in der ganzen Geschichte nie der Punkt letztendlich“ (I10, 258-261)

Als Kontrast dazu erscheint die Aussage eines Beraters einer Familienberatungsstelle in freier Trägerschaft:

„Ich glaube, dieses, dass Dissens nicht auftaucht, das ist eher selten geworden.“ (I7, Z. 36)

Als Begründung führt er das „Vier-Augen-Prinzip“ an:

„(...) also mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft oder zumindest mit einem Vorgesetzten musst du das ja besprechen. Und ich glaube nicht, dass zwei unterschiedliche Menschen immer die gleiche Idee haben“ (I7, Z. 42-44).

Für diese Unterschiedlichkeit in der Sichtweise, wie selbstverständlich und häufig ein interner Dissens vorkommt, können verschiedene Gründe angeführt werden:

Zunächst kann die Definition, ab wann unterschiedliche Meinungen als Dissens beschrieben werden, sehr verschieden sein. So ist gut vorstellbar, dass sich ein anfänglicher Dissens im Zuge des gemeinsamen Einschätzungsprozesses auflöst, wenn weitere Informationen vorliegen. Er wird somit gar nicht als Dissens empfunden:

„Also oft ist es so, das ist meine Erfahrung, dass eine unterschiedliche Einschätzung viel damit zu tun hat, dass die Wissenslage nicht gleich ist, also sei es nun Fallwissen oder sei es mit so einem Hintergrundwissen über bestimmte Gruppenprozesse oder, oder, oder. Oder viel Auffälligkeiten, Krankheiten oder Auswirkungen von irgendwelchen Geschichten letztendlich, das ist ja so ein breites Feld und wenn die Leute da vielleicht den Sachstand haben dazu, dann ist es in der Regel, finde ich, einfach, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen, hinter dem auch alle stehen.“ (I10, Z. 286-293)

Angesichts der von Klatetzki festgestellten „Tendenz zur konsensualen Einigung“ stellt sich darüber hinaus jedoch die Frage, inwieweit die geringere Wahrnehmung von Dissensen im Kontext des §-8a-Verfahrens auch mit den persönlichen oder institutionellen Strategien zusammenhängt, Unterschiede möglichst gar nicht aufkommen zu lassen. Dies wird unter 4.3 ausgeführt.

Dissens zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe

Kann das Vorkommen eines Dissens innerhalb eines Teams als mehr oder minder selbstverständliche Folge des „Vier-Augen-Prinzips“ verstanden werden, erhöht der Einbezug der freien Träger in die Regelungen des § 8a die Wahrscheinlichkeit für einen interinstitutionellen Dissens zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Sowohl Fachkräfte der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe tragen im Sinne der Garantenstellung¹⁷ (auch strafrechtlich) Verantwortung für die von ihnen betreuten Kinder und sind durch das festgelegte Verfahren nach § 8a jeweils verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen und ggf. auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken.

Hier zeigt sich, dass sich für einige Fach- und Führungskräfte der öffentlichen Jugendhilfe das Problem eines möglichen Dissens mit freien Trägern gar nicht stellt, weil sie die mitteilende Einrichtung nach einer Gefährdungsmitteilung gar nicht mehr als zuständig und mitspracheberechtigt erleben:¹⁸

„Außerdem sind sie natürlich nicht wirklich in den Entscheidungsprozess eingebunden, weil das entscheiden wir. (I9, Z. 731-732)

„aber wenn die uns eine Paragraf-8a-Mitteilung gemacht haben, dann haben sie es aus der Hand gegeben.“ (I10, Z. 790-791)

Dieser Interviewpartner unterscheidet dabei deutlich zwischen Schwerpunktträgern, mit denen eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgt und anderen freien Trägern/ Kitas (sowie Schulen):

„Die Abstimmung mit unseren Schwerpunktträgern, die läuft sehr gut. Da gibt es auch so ein blindes Verständnis, Dinge zu tun. Da hat man Diskussionsbedarf an der Stelle nicht so. Mit den Kitas und Schulen, das sind ja die anderen großen Mitspieler, ist das ganz anders. Das hängt aber immer viel davon ab, wie die Kita tickt oder wie die Schule tickt, wie die das sehen.“ (I10, Z. 773-778)

¹⁷ Vgl. Meysen (2019b), Anhang II Rn 10

¹⁸ Auf die hier deutlich werdende Strategie der einseitigen Verantwortungsübernahme wird unter 4.3 noch näher eingegangen.

Entsprechend anders stellt sich die Situation für Fachkräfte freier Träger dar, die bei Unterschieden in der Einschätzung in der schwächeren Ausgangslage sind (vgl. I.1, I.6.). Neben der von Gerber und Lillig beschriebenen Strategie, die Verantwortung abzugeben (vgl. 2.1), wählen sie dann beispielsweise Strategien der Verständigung oder erhöhen den Druck. Auf die verschiedenen Strategien im Umgang mit Dissens wird unter 4.3 näher eingegangen.

Dissens in der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft

Die Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a (und 8b sowie 4KKG) unterscheidet sich von den zuvor beschriebenen Ebenen besonders durch den sie konstituierenden Beratungskontext. Dieser zeichnet sich einerseits häufig durch ein Gefälle bezogen auf Wissen und Erfahrung im Kinderschutz aus. Andererseits bleibt die Fallverantwortung die ganze Zeit bei der ratsuchenden Fachkraft bzw. Institution und die Kinderschutzfachkraft erhält häufig keine weiteren Informationen darüber, wie der „Fall“ weiter verlaufen ist und ob die erarbeiteten Ergebnisse umgesetzt oder verworfen wurden.

Entsprechend wird ein Dissens in diesem Kontext eher als Ausnahmefall beschrieben:

„Genau, also ich glaube, zu dem Thema habe ich dann, wenn dann einen Fall. Klassisch, also da war ich der Paragraph-8a-Berater.“ (I3, Z. 33-34)

„Und ja, grundsätzlich ist es so, dass ich gar nicht so häufig auf Dissens stoße, dass es eher Ausnahmesituationen sind.“ (I4, Z. 605-607)

„Es ist mir ein bisschen unheimlich, wie selten der Dissens in der Fachberatung, insoweit erfahrener Fachkraft ist, im Vergleich mit anderen Dissensen mit anderen Einrichtungen. Da sind wir sehr gut und der Dissens in der Fachberatung ist eigentlich erschreckend selten, stelle ich gerade fest.“ (I1, Z. 958-961)

Das letzte Zitat stößt die Frage an, ob nicht auch in der Fachberatung gezielter auf das Auf- und Vorkommen verschiedener Sichtweisen geachtet werden sollte. Kinderschutzfachkräfte könnten – wie von Klocke und Mojzisch für Führungskräfte vorgeschlagen (vgl. 2.2) – eine „Dissens fördernde“ Rolle einnehmen. Ordnet man Kinderschutzfachkräften, wie Britta Discher es vorschlägt, auch interdisziplinär (Konflikt)moderierende Aufgaben zu (vgl. ebd. 2012), kommt dem Wissen über „Dissens ermöglichende“ Gesprächsführung zusätzliche Bedeutung im kooperativen Kinderschutz zu.

Weitere Ebenen von Dissens

Neben den beschriebenen Ebenen werden im Rahmen der Interviews vereinzelt weitere Ebenen von Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zwischen verschiedenen Fachkräften benannt, die von Bedeutung erscheinen, im Weiteren jedoch nicht im Vordergrund stehen:

- Dissens zwischen Jugendamt und Familiengericht¹⁹
- Dissens zwischen Jugendamt und Schule/Polizei/Gesundheitswesen/Jobcenter o.ä.
- Dissens zwischen verschiedenen Jugendämtern bzw. verschiedenen Diensten einer Behörde²⁰
- Dissens zwischen verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe
- Dissens zwischen freien Jugendhilfeträgern und Schulen

Angesichts der notwendigen Begrenzung dieses Projekts und der vorgenommenen Schwerpunkte in den Antworten der Interviewpartner*innen wird auf die meisten dieser Ebenen nicht oder nur am Rande weiter eingegangen. Eine Relevanz der Ergebnisse auch für weitere Ebenen wird aber angenommen²¹.

Ein Dissens, der auf der Ebene zwischen Fachkräften und der fallbeteiligten Familie vorkommt, wird hier nicht weiter fokussiert. Jedoch stellt die Frage der Beteiligung von Eltern und Kindern im Verfahren einen möglichen Kernpunkt von fachlicher Uneinigkeit dar. Auf solche Inhalte des Dissens wird im Folgenden ein näherer Blick geworfen.

4.2 Inhalte von Dissens bei der Gefährdungseinschätzung – Worum ging es?

Im Rahmen der Projektvorstellung (schriftlich und mündlich) wurde den Interviewpartner*innen kurz beschrieben, was im Rahmen des Projekts mit einem Dissens bei der Gefährdungseinschätzung gemeint ist. Der Dissens wurde dabei als Meinungsverschiedenheit bezüglich der Frage „ob das Kindeswohl gefährdet ist oder wie mit einer möglichen Gefährdung umgegangen werden sollte“ eingegrenzt.

Neben den von der Interviewerin fokussierten Unterschieden im Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und im Umgang mit einer festgestellten Gefährdung (Maßnahmen), kamen einige weitere Themen zur Sprache, die die Gesprächspartner*innen als Kern einer fachlichen Meinungsverschiedenheit im Kontext der Gefährdungseinschätzung nach § 8a einstufen.

Insgesamt wurden vier zentrale Inhalte benannt:

¹⁹ Auch wenn die Anrufung des Familiengerichts als Aufgabe von Jugendämtern expliziter Bestandteil des § 8a ist, werden Fälle von Dissens auf dieser Ebene nicht ausführlich verfolgt. Weiterführend lesenswert erscheint hierzu der Artikel: Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens (Lohse et al. 2019), der unter anderem auf die aus Sicht der Verfasser*innen zu selten genutzte Beschwerdebefugnis des Jugendamts eingeht. Die Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz steht dem Jugendamt im Falle eines Dissens mit der familiengerichtlichen Entscheidung als Rechtsmittel zur Verfügung.

²⁰ In der Auseinandersetzung mit den tragischen Missbrauchsfällen von Lügde finden sich deutliche Hinweise auf einen Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zwischen den beteiligten Jugendämtern, der erst sehr spät mit der Inobhutnahme des betreuten Mädchens durch das ortsansässige Jugendamt endete (vgl. MKFFI 2019)

²¹ Ein aktuelles Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz des DKSB LV NRW knüpft hier an und befasst sich gezielt mit der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz. Erste Zwischenergebnisse sind 2021 zu erwarten.

Uneinigkeit im Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Kindeswohlgefährdung ja/nein)

Ein fachlicher Dissens bezüglich des Ergebnisses einer Gefährdungseinschätzung wurde nur selten als abgegrenzter Punkt benannt, kam jedoch in verschiedenen Varianten vor.²²

Von einem deutlichen Dissens in der Einschätzung zwischen Schule und OGS berichtete eine Kinderschutzfachkraft:

„(...) und diese Situation, die zwischen diesen beiden Kindern passiert ist, ist von dem OGS-Team als Doktorspiele interpretiert worden und nicht als Übergriff. Und es gab einen DEUTLICHEN Übergriff, also so, der sich sehr an Erwachsenensexualität/ war man erinnert. Aber das war von Seiten des OGS-Teams, um das so zusammenzufassen, das war eher ausprobieren, Körperspiele.“ (I8, Z. 410-415)

Eine Interviewpartnerin einer öffentlichen Familienberatungsstelle sprach eher allgemein von fehlendem Wissen im Schulbereich und verwies dabei insbesondere auf den Mangel an Kenntnissen zu staatlichem Eingriffsrecht sowie geltendem Elternrecht (vgl. I2).

Wie komplex ein fachlicher Dissens im Kontext des § 8a sein kann, macht die Aussage eines Interviewpartners deutlich, der einen Unterschied in der Beurteilung der Gefährdungslage nur als einen von mehreren Streitpunkten benennt:

„(...) erst mal die Sachlage. Was ist genau gesagt worden, was ist in der Schule überhaupt genau passiert. Das war die eine Frage. Dann, wie kam es zu der Beurteilung. (...) Das ist das zweite. (...) und das dritte, wieso direkt zum stärksten Mittel greifen, also zum allerstärksten Mittel. Inobhutnahme ohne Ankündigung, warum direkt zu diesem Mittel und warum ohne mit den Eltern vorher zu sprechen?“ (I1, Z. 135-152)

Uneinigkeit bezüglich (geeigneter) Hilfen/Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung

Die eingesetzten Maßnahmen, um einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen, sind häufiger inhaltlicher Kern des Dissens im Kontext einer Gefährdungseinschätzung.

So berichtete ein Interviewpartner von einer Inobhutnahme, die aus Sicht des freien Trägers überhaupt nicht nachvollziehbar war (vgl. I1).

In einem anderen Beispiel forderte eine kinder- und jugendpsychiatrische Klinik eine Fremdunterbringung, die die zuständige Fachkraft des Jugendamts zu diesem Zeitpunkt nicht mitgehen konnte (vgl. I5).

Uneinigkeit bezüglich des fachlichen Handelns im Kontext der Gefährdungseinschätzung

Unter dieser Überschrift werden verschiedene Dissense zusammengefasst, deren Kern das fachliche Handeln der Interaktionspartner*innen betrifft:

²² Ein weiteres Beispiel für einen Dissens bezüglich der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, findet sich auch unter 4.3 (unter Handlungsstrategie C).

Eine Gesprächspartnerin der freien Jugendhilfe berichtete von einem Beispiel, in dem es um die mangelnde Umsetzung des fachlichen Standards und Kinderrechts „Beteiligung“, also um einen Verfahrensfehler und mangelnde Umsetzung geltenden Rechts ging.

„Ja, da geht es um Beteiligungsrechte des Kindes, die völlig ausgehebelt wurden, total, also das hatte überhaupt gar kein Mitspracherecht.“ (16, Z. 283-284)

In einigen Gesprächen wird zudem ein Dissens bezüglich des Zeitpunkts des fachlichen Tätigwerdens deutlich:

„(...) ich erinnere mich auch, dass es immer wieder mal kommt, dass ein Kind schon vor einem halben Jahr oder vor einem Dreivierteljahr gesagt hat, dass es geschlagen wird und dass jetzt das erneute Schlagen, dass das so massiv ist, was das Kind dann erzählt, dass dann sich vielleicht die Institution sich Rat holt, von der Fachberatungsstelle und wir nur nebenher hören: „Ja, vor einem halben Jahr, hat das Kind das auch schon mal gesagt, dass es geschlagen wird.“ (18, Z. 499-505)

„Es gibt aber natürlich auch (...) den Fall, dass Schulen Meldungen machen, also gerne auch jetzt vor den Ferien (...) und über Zustände berichten, die schon lange so sind und die Schulen, denken sich, ‚okay jetzt geht das Kind in die Ferien, jetzt müssen wir es aber noch melden, sonst machen wir uns Sorgen um das Kind.‘ Da besteht oft im Zeitpunkt der Meldung ein deutlicher Dissens, weil für uns ist es natürlich wichtig, wenn eine Schule uns eine Meldung macht über irgendwelche Probleme von irgendeinem Kind, dass wir zunächst auch mit der Schule zusammen (...) und den Eltern versuchen das zu klären. (...) Sonst, wenn wir mit den einzelnen reden, bezichtigen sie sich gegenseitig der Lüge oder sonst irgendwas und man kann es ja mit beiden Parteien zusammen klären. Das ist aber in den Ferien gar nicht mehr möglich. Und man hat natürlich auch, wenn es jetzt um Kinderschutz geht, um Gewalt geht, zum Beispiel, nicht mehr die/ Also dann sind unsere Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Aber wenn ein Kind natürlich noch weiter in die Schule geht, wird es da jeden Tag gesehen. Es kann jeden Tag sagen, oh da war jetzt wieder was Schlimmes, oder jetzt wird es gerade kritisch und da kann man besser agieren, wenn man natürlich kurz vor den Ferien so eine Meldung bekommt, dann verschwindet das Kind im nirgendwo und wir müssen halt eher überlegen, ob wir deutlichere Maßnahmen ergreifen.“ (19, Z. 672-691)

„Und es gibt es natürlich auch, dass wir Meldungen auch aus Kitas oder Schulen bekommen, wo wir denken, oh mein Gott, warum haben die das nicht schon vor fünf Monaten gesagt. Also, wo dann wirklich Hinweise auf Misshandlungen vorliegen, die aber zwar mit den Eltern mal besprochen wurden, aber wo nie wirklich gehandelt wurde. Ich meine natürlich sind alle Träger, Schulen, Kitas und so was angehalten Hinweise auf Kindeswohlgefährdung auch bis zu einem gewissen Punkt selbst abzuklären, das ist ja auch gut so. Aber manchmal ist es auch einfach viel zu spät.“ (19, Z. 693-701)

Uneinigkeit bezüglich der fachlichen Haltung und des Fachwissens

Auch bezüglich der fachlichen Haltung werden verschiedene Inhalte benannt, die zu einem Dissens führen:

„Also, wenn der zu Beratende eine andere Sichtweise hat als ich, ja, ich wundere mich manchmal, dass sie also zum Bei/ Jetzt ganz platt, ja? So dann werde ich angerufen und dann sagt derjenige, also „Der hat keine Schulsachen dabei und der hat kein Frühstück dabei oder nur Milchschnitte.“ und sehen dann eine Gefährdung, dass das Kind aber gesagt hat, dass es vielleicht nur zu Hause angeschrien wird oder dass es, weiß ich nicht (stöhnt), faule Zähne hat, das wird nicht gesehen so, also das/ Manchmal denke ich so: Komisch, das Kind sagt, es wird geschlagen und das wird nicht so ernstgenommen, aber wenn ein Kind die Schulsachen nicht dabei hat, da geht es dann um Vernachlässigung.“ (18, Z. 818-823)

„Also unsere fachliche Haltung erst mal genau hinzugucken, bevor man klingelt und die Kinder rausholt und vielleicht auch ein Risiko eingeht, das ist schon eine Haltung, die wir haben und die ist zum Dissens sehr gut geeignet, sage ich mal, bei der Aufregung, die heute entsteht so häufig.“ (11, Z. 351-355)

Auch das Thema Zuständigkeit taucht im Rahmen von Fachberatung häufiger als Frage von Haltung auf:

„(...) aber die größte Dissense, die ich eigentlich immer erlebe, und die erlebe ich oft, fällt mir jetzt gerade ein (lacht) zum Schluss, ist, dass die Fachkräfte ganz häufig sagen, also dass wir einig sind, dass hier eine Gefährdung oder eine drohende Gefährdung vorliegt, dass sie aber selber nichts tun können, sondern das muss abgegeben werden, das muss das Jugendamt machen.“ (18, Z. 866-870)

„Also es gab immer mal wieder aus dem schulischen Bereich Beratungsgespräche, wo Lehrer eben Dinge schilderten, die sicherlich nicht schön sind für Kinder und sicherlich auch nicht absolut entwicklungsfördernd, wo aber keine akute Kindeswohlgefährdung zu erkennen war und die Lehrer aber auf dem Standpunkt standen, ja, jetzt haben wir da drüber geredet, jetzt können sie mal sehen, dass da jemand vom Jugendamt mal tätig wird und ich eben versuchte zu verdeutlichen, dass es keinen Anpack gibt, dass da jetzt Kollegen aus der anderen Abteilung dieser Familie auf die Pelle rücken, sondern dass es durchaus Möglichkeiten gibt, die die Schule nutzen kann, ne, so. Und wenn es nur darum geht, wenn die Lehrer eben sagen so: ja, das Kind ist dann ab mittags immer alleine zuhause und da kümmert sich keiner. Da gäbe es ja die Möglichkeit vielleicht mit den Eltern mal über einen Ogata-Platz zu sprechen, ne, so. Oder die haben ewig das Schulmaterial nicht dabei. Und das habe ich denen jetzt schon 100 Mal gesagt und das Kind weint dann auch, wenn es die Sachen nicht hat. Vielleicht gibt es einen anderen Weg. Vielleicht kann man Schulmaterial über den Förderverein beschaffen, auch wenn die Eltern eigentlich Geld genug hätten, um es selber zu tun. Aber das Kind ist ja letztendlich der Leidtragende. Und da gibt es dann durchaus auch Haltungen immer mal wieder. Ja, das ist doch nicht mein Job. Bin ich etwa das Jugendamt? Bin ich Sozialarbeiter? Nein, ich bin Lehrer, ne, so. Also solche Dissense gibt es durchaus und gibt es auch immer wieder.“ (14, 406-425)

„Und die Erzieherinnen und die Lehrerinnen, die sind viel näher. Wenn die sagen: ‚Ja, da muss mal eine Beratungsstelle mit dem Kind arbeiten‘ Da habe ich gesagt: ‚Sehe ich jetzt gerade nicht so. Ich finde, Sie schildern sich gerade in guter Beziehung zum Kind. Es tut nicht weh, da eine Viertelstunde in der Woche mal mit dem Kind/ Sie sind da gut drin.‘“ (18, Z. 946-950)

4.3 Handlungsstrategien von Fach- und Führungskräften der freien und öffentlichen Jugendhilfe im Umgang mit Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung

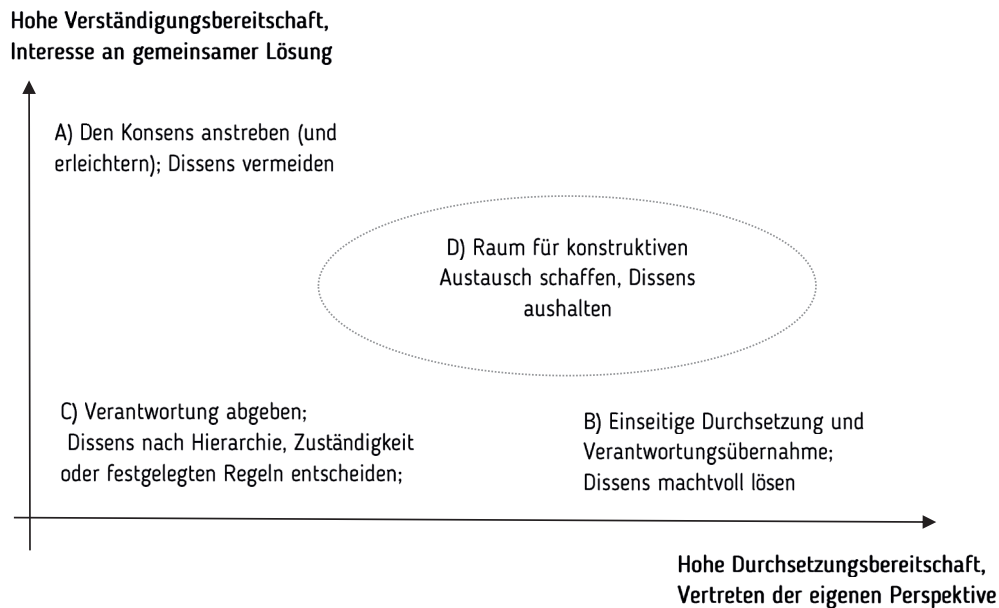
In den Antworten, Beispielen und Erfahrungsberichten der Interviewpartner*innen wurde eine Vielzahl verschiedener Umgangsweisen mit einem Dissens bei der Gefährdungseinschätzung deutlich. Zur besseren Fassbarkeit der Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden diese im Folgenden modellhaft unter vier übergreifenden Kategorien dargestellt, die sich besonders durch die Ausprägung der Merkmale „Verständigungsbereitschaft“ sowie „Durchsetzungsbereitschaft“ unterscheiden.

Dabei wird angenommen, dass ein konstruktiver Dissens beides voraussetzt: Um zu einem tieferen Verständnis der Situation des Kindes zu gelangen, müssen Fachkräfte einerseits bereit und in der Lage sein, sich auf die jeweilige Perspektive des Anderen einzulassen und dessen „gute Gründe“ für die spezifische Sichtweise verstehen zu wollen. Andererseits bedarf es eines hohen Konflikt- und Durchsetzungsvermögens, um Unterschiede in der Gefährdungseinschätzung als solche zuzulassen, zu benennen und sie – falls notwendig – auch gegen Widerstände zu vertreten. Ein solches Handeln wird hier modellhaft als „Raum für konstruktiven Austausch schaffen, Dissens aushalten“ beschrieben (vgl. Handlungsstrategie D). Zwei weitere Handlungsstrategien werden in Abgrenzung hierzu idealtypisch durch eine eher einseitige Ausrichtung entweder auf „Verständigung“ (vgl. A) oder auf „Durchsetzung“ (vgl. B) beschrieben. Eine relativ schwache Ausprägung beider Seiten wird dagegen für Handlungsstrategien der Kategorie C) angenommen.

Dabei sind die Übergänge zwischen diesen Strategien fließend und die modellhaft vorgenommene Unterteilung bietet keine Aussagekraft über den Erfolg der Strategie. Trotz der Risiken, die im Folgenden besonders für die Handlungsstrategien der Kategorien A, B und C beschrieben werden, hängt die Antwort auf die Frage, wie förderlich der gewählte Umgang für das betroffene Kind ist, letztlich immer vom Einzelfall und nicht zuletzt von der gewählten Strategie des Gegenübers ab.

Die folgende Skizze dient der Veranschaulichung:

Modellhafte Darstellung vier unterschiedlicher Kategorien des Umgangs mit einem Dissens bei der Gefährdungseinschätzung



A) Den Konsens anstreben (und erleichtern); Dissens vermeiden

Die Ergebnisse der Fallanalysen von Gerber und Lillig weisen darauf hin, „dass ein konstruktiver Umgang mit Konflikten sowie ein hohes Maß an Konfliktfähigkeit bei allen Beteiligten eine wichtige Voraussetzung dafür sind, dass Unterschiede in der Risikoeinschätzung offen und im Sinne des Kinderschutzes besprochen werden können“ (S. 76). Sie sehen andernfalls die Gefahr, dass „fachliche[n] Bedenken zugunsten einer positiven Atmosphäre im Helfernetz, des guten Kontakts zu einer Kooperationspartnerin oder des positiven Verhältnisses zwischen den Institutionen zurückgestellt werden“ (ebd.). Dies geschieht insbesondere im Umgang mit einem „machtvollen“ Gegenüber, kann jedoch auch auf gleicher Ebene von Bedeutung sein (vgl. ebd.). Bezogen auf Teams beschreibt Klatetzki ein ähnliches Phänomen: Die „Tendenz zur konsensualen Einigung“ (vgl. Kapitel 2.1) werde unter anderem durch einen hohen Gruppenzusammenhalt, stressbeladene Kontexte, eine homogene Gruppenzusammensetzung und einen direktiven Führungsstil begünstigt (vgl. Klatetzki 2001, zitiert nach Urban-Stahl et al. 2018).

Im Rahmen der Interviews wurden einige konsensorientierte Umgangsweisen mit einem Dissens deutlich, die eine – möglicherweise unbewusste – Ausrichtung auf eine eher schnelle und konfliktarme Verständigung vermuten lassen:

So scheinen Fachkräfte abweichende Gedanken keineswegs immer deutlich zu formulieren und die Meinungsverschiedenheit bleibt dem Gegenüber in einigen Fällen sogar ganz verborgen:

„(...) vielleicht bestand dann der Dissens oder ein kleiner dann also so in der Vorstellung her/ Also es war nicht offen, aber wo ich dann dachte, okay, die Mitarbeiter, die halten das schlecht aus oder die brauchen dann mehr als vielleicht dann nur, dass vom Vorgesetzten, der dann auch vielleicht ein bisschen älter ist und ein bisschen länger hier im Geschäft und auch zwar eine Fachkraft ist/ Aber die waren dann erst beruhigt, als das Jugendamt das dann auch mitgetragen hat.“ (I3, Z. 488-494)

„Ja, ich glaube das ist das größte Problem. Dissens bleibt intern, der wird nicht öffentlich, der wird nicht besprochen, der wird ausgesessen. Das denke ich schon. Das sind so verführerische Dinge. Man lässt es dann einfach auf sich beruhen und naja, das Jugendamt macht seinen Job.“ (I1, Z. 696-699)

Hier könnte neben dem Wunsch, Konflikte zu vermeiden, auch die eigene Unsicherheit oder Ambivalenz eine Rolle spielen. Auch die Erwartungshaltung anderer Beteiligter und implizite oder explizite Vorgaben zur Gewichtung bestimmter Aspekte können von Bedeutung sein. Beispielsweise wurde jugendamtsintern mehrfach ein faktenorientierter Umgang mit unterschiedlichen Sichtweisen beschrieben, auf dessen Grundlage man meist „zu einem gemeinsamen Ergebnis“ komme:

„(...) einen Fall (...) besprechen, von allen Seiten (...) beleuchten und letztendlich, wenn man so eine Faktenlage ausgebreitet hat, dann zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen, was jeder versteht oder auch jeder mittragen kann“ (I10, Z. 284-286)

Dabei scheint die Konsensbildung auch das Eingehen von Kompromissen zu bedeuten:

„Aber natürlich heißt Konsens erzielen ja auch, dass man aufeinander zugehen muss und die Sache vielleicht, wenn man das alleine gemacht hätte, etwas anders gehandhabt hätte.“ (I9, Z. 517-523)

Gibt es an dieser Stelle weniger greifbare Aspekte, wie ein „ungutes Bauchgefühl“ bezüglich des Verhaltens einzelner Familienmitglieder oder einer als bedrückend empfundenen Atmosphäre, wird dies womöglich nicht weiter thematisiert, obwohl es wertvolle Hinweise auf weniger leicht zugängliche Aspekte der Situation des Kindes liefern könnte (siehe hierzu den Einflussfaktor Haltung unter 4.4).

Am folgenden Beispiel wird deutlich, dass Fachkräfte im Rahmen ihres Umgangs mit einem Dissens nicht nur eine Strategie anwenden, sondern diese bei Bedarf auch wechseln.

„Grundsätzlich hier direkt im Jugendamt ist es halt so, dass es natürlich häufig auch mal dazu kommt, dass man unterschiedlicher Meinung ist. Es wird dadurch gelöst, dass man so viele Informationen einholt, wie es irgendwie geht, um halt einen Konsens zu erreichen. Also auch ein anfänglicher Dissens soll dann zum Konsens geführt werden. Sollte das nicht der Fall sein, dass ein Konsens erzielt werden kann, ist dann die Leitung mit einzubeziehen und dort soll ein Konsens oder eine Entscheidung erzielt werden.“ (I9, Z. 154-160)

Besonders die hier angenommene Strategie einer schnellen Verständigung²³ kann nur erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten an einer gemeinsamen Sichtweise interessiert sind und nicht zu sehr auf Unterschieden beharren. Löst sich ein „anfänglicher Dissens“ nicht von alleine, erfolgt in diesem Fall die Einbeziehung der Hierarchieebene. Mit Hilfe dieser „soll ein Konsens oder eine Entscheidung“ erzielt werden. Der weitere Umgang hängt insofern auch davon ab, wie die hinzugezogene Leitungskraft ihre Aufgabe versteht: Greift sie eher moderierend ein, um eine tiefere Auseinandersetzung mit den Hintergründen der unterschiedlichen Einschätzungen zu ermöglichen, könnte dies eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Dissens befördern (vgl. Strategie D). Trifft sie dagegen – auf Basis der vorgetragenen Differenzen – eine Entscheidung „von oben“, sind die beteiligten Fachkräfte stattdessen aufgerufen, die Verantwortung entlang klarer hierarchischer Entscheidungswege abzugeben (vgl. Strategie B).

Neben diesen bewussten oder unbewussten Versuchen, einen schnellen Konsens in der Situation zu ermöglichen, fanden sich in den Interviews auch Hinweise für ein eher präventives Handeln, das den zukünftigen Konsens erleichtern bzw. zukünftige Dissense vermeiden helfen könnte.

„Aber ich sage mal, von der Grundhaltung Kinderschutz sind (...) erst mal, finde ich, alle mehr oder weniger gleich. Also wenn hier einer vom fremden Stern ist, dann überlebt der hier nicht. Dann ist der ist ein Sicherheitsrisiko und muss gehen letztendlich. Die Grundhaltung, die ist schon gleich. Und (...) auch durch interne Teamtage zum Beispiel haben wir auch so viele Fragen auch gemeinsam geklärt, also wie machen wir solche Einsätze? Wie besprechen wir das? Wie bereiten wir uns vor? Wie bereiten wir das nach? Wie verhalten wir uns vor Ort? Wie sehen wir bestimmte Problematiken, sowohl strukturelle als auch inhaltliche Fragen sind zwischen den Kollegen natürlich im Rahmen von Teambuildingmaßnahmen letztendlich auch geklärt, entwickelt worden. Und da ist schon viel in Absprachen passiert.“ (I10, Z. 521-532)

Dieses präventiv ausgerichtete Handeln stellt sich ebenfalls zweischneidig dar: Einerseits kann das gegenseitige Kennenlernen und der fallunabhängige fachliche Austausch als wichtige Grundlage für das Gelingen einer vertrauensvollen Kooperationsbeziehung verstanden werden, die einen konstruktiven Austausch fachlicher Differenzen begünstigt. Andererseits besteht möglicherweise die Gefahr, sich unbewusst nicht nur auf Standards des fachlichen Arbeitens zu einigen, sondern zugleich gewissermaßen abzustecken, welche Sichtweisen zulässig sind. Abweichungen wären in einem solchen Fall schwerer möglich, der Raum für Dissens würde kleiner.

Neben der Vermeidung von Konflikten könnte auch ein entlastender Effekt bei der konsensualen Entscheidung eine Rolle spielen. In einem Interview wird dies so beschrieben:

„Also die Tatsache, dass der Krisendienst in der Regel immer zu zweit geht, immer kollegial beratend, fachlich gemeinsam einschätzen und das macht, hat für die Mitarbeiter, für die Psychohygiene ganz viel gebracht. So. Dass die dann nach Hause gehen und die wissen, wir haben es zusammengemacht, nach bestem Wissen und Gewissen und das ist nun mal die Entscheidung. So eine Prognose kann immer falsch sein, es kann etwas anderes passieren, aber die ist ja nicht anfechtbar, die Prognose, sondern es kommt darauf an letztendlich, die Regeln, die Verfahren und die Vorgaben anständig einzuhalten an der Stelle, ne?“ (I10, Z. 116-124)

²³ Wie bereits beschrieben sind die Grenzen zwischen den modellhaften Kategorien fließend, beispielsweise zwischen der hier angenommenen Strategie einer „schnellen Verständigung“ und der Strategie der „konstruktiven Auseinandersetzung“ (D). Die Einordnung erfolgt aufgrund von Annahmen und Auslegungen, die ein anderer Rezipient möglicherweise anders vorgenommen hätte.

Chancen und Risiken eines stark konsensorientierten Umgangs mit verschiedenen Sichtweisen:

Eine hohe Konsensorientierung erleichtert Fachkräften das Entscheiden in schwierigen Situationen. Eine starke Ausrichtung auf ein gemeinsames Problemverständnis und die Betonung von Gemeinsamkeiten können zudem die gemeinsame Umsetzung einer Entscheidung verbessern (vgl. Klocke/Mojzisch 2012). Nicht zuletzt bringt die gemeinsame, einvernehmliche Entscheidung auch eine Entlastung mit sich und dient nicht zuletzt der Absicherung der Fachkräfte.

Die Gefahren, die ein (vor)schneller Konsens mit sich bringt, werden dagegen besonders deutlich, wenn man sich die Vorteile eines (konstruktiven) Dissens vor Augen führt (vgl. 2.2): Dieser kann die Entscheidungsqualität verbessern. Entsprechend läuft die Qualität der Entscheidungsfindung bei schnellem Einvernehmen Gefahr, hinter den Möglichkeiten zurückzubleiben. Kreative Lösungen, die besonders bei der Suche nach passgenauen Hilfsangeboten angeraten wären, bleiben eventuell unentdeckt. Zudem dient der gemeinsam gewonnene Konsens durch den Aspekt der Absicherung (dessen Relevanz hier gar nicht infrage gestellt werden soll) womöglich unbewusst mehr dem Wohlergehen der Helfer*innen als dem des Kindes und blinde Flecken bleiben durch gegenseitige Bestätigung unangetastet.²⁴

Ist eine schnelle Konsensfindung nicht möglich, könnte theoretisch ein zeitintensiverer Austausch im Sinne eines konstruktiven Dissens folgen, sofern beide Parteien gewillt und in der Lage sind, einerseits im Austausch zu bleiben und andererseits die Bedeutung ihrer individuellen Perspektive nachhaltig zu vertreten (siehe Handlungsstrategie D). Angesichts der hohen individuellen Anforderungen, der benötigten zeitlichen Ressourcen für eine solch intensive Fallverständigung und dem geringen Ansehen, das ein Dissens gemeinhin genießt, scheint das Ausweichen auf schneller erfolgsversprechende Strategien wie das Vorgehen nach klaren Vorgaben, Zuständigkeiten und Regeln (vgl. Strategie C) oder die rigide Durchsetzung der eigenen Perspektive (vgl. Strategie B) jedoch in vielen Fällen näher zu liegen.

B) Einseitige Durchsetzung und Verantwortungsübernahme; Dissens machtvoll lösen

Als Gegenstück zur einseitig auf Verständigung orientierten schnellen Konsensfindung, welcher abweichende fachliche Perspektiven oder ungute Bauchgefühle möglicherweise vorschnell untergeordnet werden, werden im Folgenden einige Handlungsweisen im Umgang mit einem Dissens vorgestellt, die stattdessen auf die einseitige Durchsetzung der eigenen Sichtweise setzen.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Fachkräfte eines Jugendamts „den Dissens damit lösen, dass sie auf die ‚hoheitliche Aufgabe‘ des öffentlichen Trägers im Kinderschutz verweisen“ (Gerber/Lillig 2018, S. 75):

„Dieses Verfahren der gemeinsamen Abstimmung [nach § 8a, Anmerkung der Verfasserin] machen manche sehr für sich und auch aus inhaltlich völlig verschiedenen Gründen, wie wir das kennen, ne? Das eine Kind hat kein Butterbrot mehr, die muss morgen sterben, das andere Kind hat ein ausgerissenes Bein, ach kein Problem, ne? Und die Sichtweise ist ja da sehr unterschiedlich letztendlich, aber wenn die uns eine Paragraf-8a-Mitteilung gemacht haben, dann haben sie es aus der Hand gegeben. Das geht denen ja auch darum, ‚Ich will die Verantwortung nicht mehr haben.‘ Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie verantwortlich und rechtlich

²⁴ Siehe hierzu auch die Ausführungen zum „Bestätigungsfehler“ unter Punkt 2.3.

belangbar. Ab da sind sie es im Prinzip nicht mehr und dann sind wir das. Und dann machen wir es nach unseren Verfahren oder unseren Standards.“ (I10 Z. 786-795)

Wenn das Beispiel auch sicher bewusst überzeichnet ist, wird deutlich, wie obskur aus Sicht dieser Fachkraft eines Jugendamts manche Gründe für eine Gefährdungseinschätzung von Seiten freier Träger (oder Schulen) erscheinen. Die Haltung der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung bietet dann auch die Entlastung, sich mit diesen – möglicherweise abwegigen – Sichtweisen nicht detailliert auseinandersetzen zu müssen. Jedoch ist der Einbezug des Jugendamts ab einem gewissen Punkt im §-8a-Verfahren für freie Träger vorgeschrieben und lässt keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Wunsch der jeweiligen Einrichtung zu, die Verantwortung abzugeben. Vielmehr bleibt die Einrichtung, sofern sie das Kind weiter betreut, auch zukünftig mitverantwortlich und rechtlich belangbar.

Die Strategie, im Falle von Dissens allein zu entscheiden, stellt jedoch bei den befragten Interviewpartner*innen keinen Einzelfall dar. Im folgenden Beispiel hält eine Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik eine Fremdunterbringung für notwendig, weil sie die Mutter für nicht in der Lage hält, „das Kind so zu versorgen und auch nicht zu erziehen“ (I5, Z. 259). Die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamts – in diesem Fall die Interviewpartnerin – sieht dafür aber keine Grundlage und entscheidet anders:

„Für mich ist halt immer ganz klar, wenn jemand davon anfangen würde, würde ich sagen: ‚Ja, so und so ist das aber für mich‘. Also dann bleibe ich aber auch auf meinem Standpunkt. Und dann sage ich: ‚Ich weiß, Sie haben eine andere Sichtweise dieser Dinge, aber unsere rechtlichen und gesetzlichen Handlungsspielräume lassen das da nicht zu‘. Und dann diskutiere ich da auch nicht großartig drüber.“ (I5, Z. 306-310)

„Naja, aber wenn wir beide Parteien da haben, die sagen: ‚Wir wollen das nicht.‘ Und wir haben nichts für das Familiengericht, um diesen Willen durchsetzen zu wollen. Dann machen wir das auch nicht.“ (I5, Z. 280-283)

Dabei dient die Vorwegnahme der mutmaßlichen Entscheidung des Familiengerichts als zusätzliches Argument, nicht mehr an der getroffenen Einschätzung zu rütteln. Ein unzufriedener „Dissenspartner“ bleibt gewissermaßen mit weiteren Einwänden vor der Tür.

Diese Strategie, die gegebenen Hinweise als noch nicht ausreichend zurückzuweisen, wird noch in anderer Variante berichtet:

„Aber sonst arbeiten wir auch eng mit Schulen und auch Kindergärten zusammen, um da zu hören: Was ist denn da? Aber da sagen wir dann auch immer das Gleiche. Wenn die Kindergärten sehen: Okay, da könnte sich etwas entstehen, dann sagen wir immer: Dann sammeln sie. Wir brauchen diese Information. Wir bleiben gerne im Gespräch. Aber wir brauchen weitere konkretere Hinweise, um vielleicht noch extremer handeln zu können wie als jetzt.“ (I5 401-406)

Dieser Umgang mit einem Dissens wirft einige Fragen auf. Die mitgeteilte Sorge durch die Kita wird als noch nicht ausreichend eingeschätzt. Zugleich vermittelt der Auftrag an die Erzieher*innen „weiter zu sammeln“ den Eindruck, dass möglicherweise doch eine Gefährdung vorliegen könnte, die „Beweise“ aber noch nicht ausreichend seien. Statt mit den Fachkräften ins Gespräch darüber zu kommen, wie dem belasteten Kind möglicherweise niedrigschwellig geholfen werden könnte, werden sie dazu aufgerufen jedes weitere Vorkommnis zu dokumentieren. Diese Haltung scheint im deutlichen Widerspruch zu der bereits angeführten Sichtweise von Kinderschutzfachkräften zu stehen, die die Möglichkeiten von Erzieher*innen und Lehrer*innen hervorheben, selbst zu einer Verbesserung für das Kind beizutragen (vgl. 4.2). Hier wird nochmals deutlich, wie sehr die jeweilige fachliche Haltung²⁵ das Vorkommen von und den Umgang mit Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung beeinflusst.

Für Fachkräfte der freien Jugendhilfe stellt sich die Situation anders dar. Angesichts des „Machtgefälles“ zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, sind freie Träger ab dem Moment, in dem das Jugendamt beteiligt ist, in größerem Maße auf dessen Mitwirken angewiesen als umgekehrt.²⁶ Wenn sie im Jugendamt auf ein Gegenüber treffen, das gewohnt ist, allein zu entscheiden, und dennoch auf einer abweichenden Sichtweise beharren, endet dies schnell im Konflikt.

„(...) und wir hatten einen regelrechten Konflikt mit dem Jugendamt. Wir haben in Gesprächen gesessen und die waren wirklich/ Wir haben uns gegenseitig konfrontiert. Also die Informationen, die wir nicht bekamen. Das Jugendamt fühlte sich, glaube ich, von uns auch ein bisschen dann mit dem Rücken zur Wand, weil wir wollten: ‚Was ist denn überhaupt los‘ und umgekehrt, ich weiß es nicht. Die waren sehr harsch zu uns. Und wir haben die Situation völlig anders beurteilt, nachdem was wir an Informationen hatten und immer die Frage im Hintergrund, gibt es noch irgendwelche Informationen, die dazu führen, dass man es unterschiedlich/ anders beurteilen muss und die sind nie öffentlich geworden.“ (I1, Z. 94-102)

Auch bewirken hier zusätzliche Versuche der Klärung, keine Verbesserung der Kommunikation:

„Wir haben auch gebeten um ein Gespräch mit der Leitung im Jugendamt, das ist auch nicht zustande gekommen. Ich weiß auch nicht, ob wir da hartnäckig genug waren, das weiß ich gar nicht mehr. Und dieses Gespräch mit dem Jugendamt, da kann ich mich noch genau dran erinnern, das war von vornherein so ein Gegeneinander und da ist so die Frage, wie hätte man das eigentlich gestalten können, dass man wirklich in einen Austausch darüber kommt, was in diesem Fall eigentlich abgelaufen ist. Das war überhaupt nicht möglich, das war so ein Gegeneinander.“ (I1, Z. 166-173)

Jedoch wird deutlich, dass auf anderer Ebene ein Erfolg erzielt werden konnte:

„Die Eltern haben dann irgendwie die Anwältin gewechselt und die Anwältin hat dann durchgesetzt, dass die Kinder wieder nach Hause gekommen sind.“ (I1, Z. 87-89)

Hier bietet sich eine Alternative zu weiteren druck- oder machtvollen Interventionen an. In Fällen wie dem hier Beschriebenen kann auch ein Aushalten der fachlichen Differenzen (D) bei gleichzeitiger Stärkung der Familie dazu führen, dass diese ihre rechtlichen Möglichkeiten nutzt.

²⁵ Siehe auch Einflussfaktoren unter 4.4.

²⁶ Der § 8a sieht vor, dass „Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“ (§ 8a Abs 4 SGB VIII).

Dies ist natürlich in anders gelagerten Fällen nicht möglich, sodass Fachkräfte in Einzelfällen aufgerufen sind, selbst stärker zu intervenieren. Hoffmann (2020, S. 46) verweist beispielsweise auf die Möglichkeit freier Träger (u. a.) selbst das Familiengericht anzurufen, sofern der Eindruck besteht, „dass das Jugendamt, anders als sie selbst, keine weiteren Maßnahmen für erforderlich hält, und (...) die Fachkraft der freien Jugendhilfe davon ausgeht, dass die Gefährdung des Kindeswohls fortbesteht“.

Diese Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, um der eigenen fachlichen Sicht Nachdruck zu verleihen, wird jedoch in der Praxis kaum genutzt und scheint als Option nicht flächendeckend bekannt zu sein (vgl.6).

In einem Fall wurde stattdessen Beschwerde beim Landesjugendamt eingelegt:

„Und haben gesagt, mit dieser Deplatzierung (...) hat der Träger in eine normale Pflegefamilie untergebracht und das ist Kindeswohlgefährdung. Und das haben wir dem Landesjugendamt damals mitgeteilt, da gibt es auch ein Schriftstück zu.“ (I6, 757-760)

Zudem berichtete die Interviewpartnerin, schon so unzufrieden mit dem fachlichen Handeln des Jugendamts gewesen zu sein, dass sie über eine §-8a-Meldung das Jugendamt betreffend nachgedacht hätte:

„Die andere Sache ist, wenn wir jetzt'n Fall zum Beispiel haben, wo wir einen Jugendlichen oder eine Jugendliche als gefährdet betrachtet haben dadurch, dass das Jugendamt nicht entsprechend tätig geworden ist. (...) also so dass wir im Endeffekt auch kurz davor waren, (...) Meldung gegenüber dem Jugendamt zu machen.“ (I6, Z. 278-283)

So verwirrend der Gedanke einer Gefährdungsmeldung gegenüber dem Jugendamt im ersten Moment erscheinen mag, so verdeutlicht er doch die Problematik fehlender standardisierter Beschwerdeverfahren.²⁷

Eine kräftesparende Handlungsalternative stellt das (kommunikative) Umgehen des „Dissenspartners“ zur Durchsetzung der eigenen Sichtweise dar. Diese Strategie taucht sowohl intern als auch im Umgang mit einer anderen Institution auf und setzt auf Durchsetzung über Umwege.

So berichtete ein Interviewpartner davon, dass er einen Dissens mit einem anderen freien Träger dadurch gelöst habe, das Jugendamt von seiner Sichtweise zu überzeugen:

„Da muss dann für eine Fremdunterbringung gesorgt werden. Also das war da pauschal dann von einem SPZ verlangt worden dann. (...) Also da war es dann das erste Mal und dass man dann schnell zum Glück das Jugendamt dann überzeugen konnte, dass man das beobachten kann.“ (I3, Z. 280-285)

Eine andere Fachkraft beschrieb, dass es in Teams mit wechselnden Teamleitern zum Teil zu verschiedenen Sichtweisen auf besondere Gefährdungslagen gebe:

„(...) zum Beispiel, wenn wir bei der Gefährdungseinschätzung sind nach so einer 8A-Meldung, gibt es da diese Klausel: seelische Gefährdung. Und eine seelische Gefährdung ist ja dann, wenn das Kind sich so sehr zurückzieht, sich nicht mehr öffnen kann, ja, die Seele darunter leidet. Und bei manchen Arbeitskollegen oder auch bei Teamleitern fängt das schon an, wenn Kinder weggestoßen werden. Einmal. Weil bei uns ist das auch immer so: Ist das einmal passiert? Oder ist das mehrmals passiert? So. Und bei manchen Teamleitern und

²⁷ Vgl. hierzu die Einflussfaktoren unter 4.4, sowie die Empfehlungen unter 6.

Kollegen ist das so, da besteht auf jeden Fall schon einmal jetzt eine seelische Gefährdung. Und bei anderen Teamleitern ist das aber so: Ja, wie oft ist das denn vorgekommen? Ist das eine seelische Gefährdung? Ein Teamleiter von uns kreuzt das nie an.“ (I5, Z. 27-38)

Als Reaktion darauf, stellt sie sich auf die verschiedenen Teamleiter ein:

„(...) Weil ich mich jetzt teilweise dann auf die Teamleiter auch so eingestellt habe, und dann geguckt habe: Okay, in welche Gefährdungseinschätzung würde ich das da hereinziehen? Würde ich das dann in einen anderen Aspekt packen, wie Autonomiekonflikt? Oder würde ich das dann in den Aspekt packen wie häusliche Gewalt? Weil wenn ich jetzt jemanden beschimpfe, das ist ja schon für mich häusliche Gewalt. Dann würde ich das umdrehen. Dann würde ich gucken, wie herum passt das für mich?“ (I5, Z. 68-75)

Anhand des letztgenannten Beispiels wird nochmals der Einfluss hierarchischer Strukturen deutlich, die Fachkräften unter Umständen wenig Spielräume für den Austausch differierender Sichtweisen lassen. In diesem Fall scheinen die Kriterien für die Gefährdungslage relativ willkürlich von den „Vorlieben“ oder „Prägungen“ des jeweiligen Vorgesetzten abzuhängen und weniger damit zu tun zu haben, welche guten Gründe aus Sicht der fallführenden Fachkraft für eine Gefährdung des Kindeswohls sprächen.

Chancen und Risiken einer einseitigen Durchsetzung und Entscheidung im Falle eines Dissenses:

In den vorausgegangenen Beispielen steht im Umgang mit einem Dissens die Durchsetzung der eigenen Perspektive im Vordergrund. Eine Auseinandersetzung mit den Gründen für die unterschiedliche Einschätzung findet nicht statt. Dies hat auf Seiten der entscheidenden Instanz den offensichtlichen Vorteil, Komplexität zu reduzieren. Im Falle eines eindeutig (!) mangelhaften Sachverständes oder einer Haltung des Gegenübers, die eine akute Gefährdung verstärkt oder übersieht, mag ein solch direktives Vorgehen zudem in Einzelfällen für den unmittelbaren Schutz eines Kindes nötig werden.

Davon ausgehend, dass die Unterschiede in den Perspektiven oft (gute) Gründe haben, deren Erkundung möglicherweise zu einem tieferen Fallverständnis führen kann, birgt dieses Vorgehen – vor allem wenn es einen Standard markiert und unhinterfragt geschieht – dagegen die Gefahr, vorschnell eine Entscheidung herbeizuführen, die sich nachträglich als belastend für das jeweilige Kind herausstellt.

Im Falle des unter diesem Punkt beschriebenen Dissenses zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendpsychiatrie beschrieb die Interviewpartnerin in Folge des eigenen Handelns einen schwierigen weiteren Verlauf, der auch sie selbst nicht zufriedenstellte:

„Bei dem ersten Mal haben wir noch gesagt: Okay, dann ist das so. Bei dem zweiten Mal hatte ich auch schon das Gefühl: Ja, es wäre besser, wenn das Kind nicht wieder zurück zu der Mutter. (...) Weil von Pflegefamilie nach Hause, dann von nach Hause in eine Clearinggruppe. Dann von da aus ist sie noch einmal, glaube ich, ganz kurz nach Hause, aber dann in eine Intensivgruppe. Und von dieser Intensivgruppe wieder nach Hause. Und da stehen wir jetzt gerade. Sie ist jetzt aktuell untergebracht. Und bei dem zweiten Mal haben wir schon gesagt: So, nicht so optimal. Wir fänden es besser, wenn sie weiterhin untergebracht ist. Weil die Entwicklung es, glaube ich, ihr besser getan hätte.“ (I5 324-332)

„Und da mache ich mir tatsächlich ein bisschen Vorwürfe. Warum habe ich nicht genau nach einer guten Einrichtung geguckt? Und wieso habe ich sie da hereingehen lassen?“ (15, Z. 486-488)

Hier schließt sich die Frage an, ob nicht eine bessere Fallverständigung und ein der Familie gegenüber transparenter Umgang mit den unterschiedlichen Sichtweisen und Sorgen zu besseren langfristigen Optionen, wie beispielsweise einem Notfallplan für die nächste Krise, hätte führen können. Die alleinige Verantwortung, zu entscheiden sowie passende Hilfsangebote zu finden, erscheint hier auch als Last, die in einem gelebten Verständnis von Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung möglicherweise besser geteilt und gemeinsam getragen werden könnte.

Ein weiteres Risiko der einseitigen Durchsetzung im Falle eines Dissenses besteht darin, dass Fachkräfte freier Träger (oder andere Kooperationspartner*innen) sich frustriert zurückziehen, wenn Sie den Eindruck gewinnen, ihre Meinung werde nicht gehört (vgl. Strategie C). Dies führt in laufenden Fällen möglicherweise dazu, dass neue Entwicklungen nicht mehr aufmerksam begleitet und bei Bedarf jeweils neu mitgeteilt werden. Schlimmstenfalls wirkt sich diese Erfahrung zudem auf den Umgang mit weiteren Kinderschutzfällen aus und führt zur Verfestigung gegenseitiger Vorbehalte:

„Und ja, das ist etwas, was schon häufig (...) passiert, dass ich in einer Beratung sitze und auch wenn es dann auch zu diesem Fall keinen Vorlauf gab, hat diese Institution aber in einem anderen Fall vielleicht diese Erfahrung gemacht und sagt: ‚Wir sind etwas ratlos, weil wir haben das Gefühl, wenn wir jetzt das Jugendamt benachrichtigen passiert da ja eh nichts.‘ So und übertragen das von einem anderen Fall.“ (18, Z. 150-155)

Die Versuche der Fachkräfte freier Träger selbst Druck auszuüben, scheinen, angesichts des vorhandenen Machtgefälles und fehlender standardisierter Beschwerdeverfahren, häufig wenig erfolgsversprechend. Auch führen sie wohl selten zu einer Verbesserung der Kommunikation über Gründe für die verschiedenen Sichtweisen. Schlimmstenfalls verstärken sie auf der „Gegenseite“ die Abwehr und führen zur Verhärtung im Konflikt, sodass ein gemeinsamer differenzierter Blick auf das Kind immer schlechter möglich ist. Hier könnten im Vorfeld getroffene Vereinbarungen zum Umgang mit fachlichen Meinungsverschiedenheiten möglicherweise den entscheidenden Unterschied machen, wie eine „Beschwerde“ aufgenommen wird. Zudem wird die Bedeutung des Wissens um eigene Möglichkeiten der Beschwerde sowie vorhandene Rechtswege sichtbar. Gerade in hierarchischen und/oder zuständigkeitsorientierten Systemen ist der oder die jeweils „machtvollste“ eben nicht zwangsläufig auch der oder die Kompetenteste in Bezug auf das Wohlergehen eines konkreten Kindes. Massive fachliche Dissense dürfen keinesfalls, wie laut Zeugenaussage im Dissens zwischen Jobcenter und Jugendamt im Kreis Lippe geschehen, durch ein Machtwort aus der Hierarchieebene gelöst werden.²⁸ Hierfür bräuchte es auch klare, institutionsübergreifende Konzepte zur Fallverständigung im Einzelfall (vgl. Punkt 6).

²⁸ Eine Mitarbeiterin des Jobcenters Blomberg gab im Untersuchungsausschuss des Landtags NRW zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in Lügde am 11.05.2020 zu Protokoll, „dass sie vom dortigen Leiter der Jugendamtsstelle bedroht worden sei. Er habe nicht gewollt, dass sie dem Fall weiter nachging“ (www1.wdr.de, abgerufen am 11.05.2020)

C) Verantwortung abgegeben; Dissens nach Hierarchie, Zuständigkeit oder festgelegten Regeln entscheiden

Handlungsstrategien dieser Kategorie zeichnen sich im Umgang mit Dissens durch die Abgabe von Verantwortung oder die Befolgung festgelegter Entscheidungswege aus. Im Folgenden werden darunter verschiedene Umgangsweisen gefasst, deren Gemeinsamkeit darin besteht, weder verstärkt auf Durchsetzung noch auf Verständigung ausgerichtet zu sein.²⁹ Der Umgang mit Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung erscheint somit eher passiv. Jedoch dient die Strategie, wie deutlich werden wird, auch als Zweit- oder Notlösung, wenn sich ein Dissens nicht anderweitig lösen lässt.

Die Verantwortungsabgabe ans Jugendamt, welche von Gerber und Lillig als tendenziell problematische Strategie im Umgang mit einem Dissens beschrieben wird, taucht beispielsweise so auf:

„Wenn es zwischen Träger und Jugendamt einen Dissens gibt, gibt es die Vereinbarung, dass sich Leitung zusammensetzt. Also ich habe mich dann damals als Koordinator dann getroffen mit der Sachgebietsleitung, ne, dieses Teams und wir haben das dann diskutiert. Im Zweifel schließt man sich dann natürlich der Meinung des Jugendamtes an, ne? Klar, ne? Das ist so. (...) Weil die verantworten das. Also ist ja, du machst das schriftlich, ne? Du teilst das mit, ne? Du hast diese Einschätzung. Da gibt es Vordrucke dafür, Abläufe. Das reichst du ein. Das haben die in der Akte. Was willst du machen?“ (17, Z. 368-379)

Die Abgabe der Verantwortung geht in diesem Fall auch mit der Fallabgabe einher:

„Hat dann auch teilweise dazu geführt, dass wir den Fall dann abgegeben haben und gesagt haben (...) Wenn ihr denkt, dass wir bei dem Thema nicht dran sind und aus eurer Sicht nicht auf diese Gefährdung achten, weil wir das gar nicht sehen, dann wäre es vielleicht besser, wenn jemand anders das macht. Zu recht, weil ich kann nur mit meinem Blick darauf gucken. Wenn ich aber denke, ich sehe das nicht, ich erlebe das nicht. Ich erlebe die volle Kooperation, die sind willig, das abzustellen, die Bude sieht immer besser aus, die gehen netter mit den Kindern um, es gibt keine blauen Flecken mehr, der Kinderarzt bestätigt das, was willst du da machen?“ (17, Z. 385-400)

Hier wurde genauer nachgefragt, ob dies als „förderlich“ für das Kind empfunden wurde. Die Antwort verweist auf die Unmöglichkeit (zum Zeitpunkt des Geschehens) zu wissen, wer „Recht“ hat:

„Aber wenn das Jugendamt sagt, das ist für uns eine Gefährdung und ich denke das nicht, dann können wir doch gar nicht zusammenarbeiten. So, was dann hilfreicher für das Kind ist, das kann ich gar nicht sagen, weil ich bin ja auch fehlerhaft. Vielleicht liege ich völlig daneben. Vielleicht machen die mir einen vor. Die haben mich überzeugt, die haben mich eingelullt. Weiß der Geier was. Und ich sage mal, ein zweiter Blick schadet da nie von einem Träger, der von außen kommt.“ (17, Z. 459-465)

²⁹ Viele der folgenden Beispiele könnten auch unter Kategorie D eingeordnet werden, als Versuche, den Dissens konstruktiv zu lösen bzw. die eigene Sicht nachhaltig einzubringen. Hier erfolgt aus Gründen der Darstellbarkeit diese Sortierung.

Eine andere, von mehreren Interviewpartner*innen berichtete, tendenziell passive Handlungsweise scheint die Möglichkeit zu sein, im Falle eines Dissenses die Hierarchie entscheiden zu lassen. Solche Vorgaben für den Umgang mit Meinungsverschiedenheiten im Kontext der Gefährdungseinschätzung sind sowohl innerhalb der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe erkennbar und werden von den Gesprächspartner*innen häufig als unproblematisch empfunden:

„Also so für uns intern (...) ist es so, dass wenn zum Beispiel sich Fachabteilungen und der Berater nicht einig wären, würde die Geschäftsführung dann entscheiden können. (...) Und die entscheidet dann und dann fällt das ja dann beiden Seiten dann auch leichter sich daran zu halten dann. Oder zu sagen, okay, ich habe jetzt das Beste getan oder bestens beraten und so, was jetzt passiert, das verantwortet jetzt jemand anderes. Also so, das ist gut das zu haben.“ (I3, Z. 515-525)

„Grundsätzlich hier direkt im Jugendamt ist es halt so, dass es natürlich häufig auch mal dazu kommt, dass man unterschiedlicher Meinung ist. Es wird dadurch gelöst, dass man so viele Informationen einholt, wie es irgendwie geht, um halt einen Konsens zu erreichen. Also auch ein anfänglicher Dissens soll dann zum Konsens geführt werden. Sollte das nicht der Fall sein, dass ein Konsens erzielt werden kann, ist dann die Leitung mit einzubeziehen und dort soll ein Konsens oder eine Entscheidung erzielt werden.“ (I9, Z. 154-160)³⁰

Anhand eines weiteren Beispiels aus dem Jugendamt wird erkennbar, dass die hierarchischen Vorgaben darüber, wer im Falle eines Dissenses entscheidet, eine Art Leitsystem weiterer fachlicher Auseinandersetzung bilden können:

„Zum einen gibt es, dass man sich noch einmal zusammensetzt. Zum Beispiel mit unserer pädagogischen Leitung zusammen. (...) Dann bespricht man das da noch einmal. Wie sieht es die pädagogische Leitung? Ist es vielleicht richtig so? Müsste dann ein anderer Schritt gewählt werden? Und wenn das nicht funktioniert, kann man das sogar noch mit dem Personalrat machen oder sogar mit dem Amtsleiter. Das sind so die Werdegänge. Erst macht man das gemeinsam. Dann geht man diese ganz normalen Stufen nach Oben.(...) Ich weiß nur, dass es dann einen Termin mit unserer pädagogischen Leitung gab und selbst unsere pädagogische Leitung diesem Teamleiter Recht gegeben hat und meine Kollegin dann gesagt hat: Okay, wenn ihr bei dieser Entscheidung seid, dann mache ich das trotzdem nicht. Und dann wurde dann aber auch gemeinsam entschieden: Okay, dann nehmen wir das aber auch so an. Und dann wurde der Fall anderweitig an einen anderen Kollegen gegeben.“ (I5, Z.178-197)

Auch wenn diese Fachkraft ihre abweichende Einschätzung nicht sofort zurückstellte, sondern die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, ihrer Perspektive Nachdruck zu verleihen, bis zu einem gewissen Punkt nutzte (vgl. hierzu Handlungsstrategie B), bleibt ihr innerhalb der vorhandenen Strukturen am Ende nur die Abgabe des Falls. Darüber, wie sehr die jeweiligen Gespräche auf ein besseres gemeinsames Verständnis der spezifischen Gründe für die unterschiedlichen Einschätzungen ausgerichtet waren, kann hier nur spekuliert werden. Auch kann und soll hier nicht beurteilt werden, was im konkreten Fall fachlich die richtige Entscheidung war. Jedoch erscheint der Anspruch an Durchsetzungsbereitschaft, den ein solches Verfahren an Fachkräfte stellt, hoch. Bestehen die eigenen Zweifel an der getroffenen Entscheidung fort, müssen Fachkräfte sich stufenweise in der Hierarchie nach oben arbeiten. Die Fall- und Verantwortungsabgabe erscheint hier demnach ab einem gewissen Punkt als

³⁰ Die Wiederholung des Zitats erfolgt hier bewusst, da es die beschriebene „Zweitstrategie“ im Umgang mit einem Dissens verdeutlicht.

naheliegende und institutionell gewollte Lösung. Die (weitere) Auseinandersetzung mit dem Dissens wird vermieden.

Eine besondere Regelung, an der sich Fachkräfte im Zweifelsfall orientieren, bezeichnete ein Interviewpartner als Entscheidung „pro Kinderschutz“:

„(...) diese Richtlinie sagt für uns ganz klar: Wenn zwei Kollegen, also sie sollen möglichst eine Konsens-Entscheidung treffen und wenn der Konsens nicht möglich ist, ist eine Entscheidung zu treffen, wenn Leitung nicht hinzugezogen werden kann zur Beratung und Entscheidungsfindung, dass dann natürlich eine Entscheidung getroffen wird pro Kinderschutz. Das heißt, wenn zwei sich vor Ort nicht einigen können, nehmen wir in Obhut oder nicht, dann würde im Dissens-Fall natürlich immer Inobhutnahme durchgeführt werden, um das Kind nicht der möglichen Gefährdung / da das vor Ort zu lassen letztendlich, ne?“ (I10, Z. 209-217)

Chancen und Risiken der Strategie, die Verantwortung abzugeben bzw. nach festgelegten Entscheidungswegen zu verfahren:

Die hier vorgestellte Strategie zeichnet sich besonders im Vergleich zur „einseitigen Durchsetzung“ eher durch Passivität aus. Sie wird von Fachkräften offenbar einerseits gewählt, wenn ihnen sonst nichts mehr einfällt („was willst du da machen?“) und könnte durchaus mit Wut oder Bedauern verbunden zu sein. Zum anderen werden die vorgegeben Regeln von den Interviewpartner*innen auch als Entlastung erlebt („Das verantwortet jetzt jemand anderes. Also so, das ist gut das zu haben“).

Besonders am Beispiel der Regelungen „pro Kindeswohl“ wird aber deutlich, dass sich hier nicht immer die Fachkraft mit dem besseren Blick aufs Kind durchsetzt, sondern es eher um eine Absicherung der Fachkraft mit den größeren Zweifeln geht.

Aus Sicht der betroffenen Kinder stellen solche Regelungen und Vorgehensweisen vermutlich selten (oder nur zufällig) die beste Option dar. Sie sind eher insofern hilfreich für die Fachkräfte, als dass sie akzeptierte Möglichkeiten zu sein scheinen, im Zweifelsfall nicht weiter für die eigenen Sichtweise kämpfen zu müssen.

Hier scheint die Entwicklung weiterer Handlungsoptionen (beispielsweise des intensiveren Austauschs unter Moderation oder Hinzuziehung Dritter) vonnöten. Zudem könnte die Förderung zusätzlicher Hilfeformen, „die einen weitgehenden Schutz von Kindern gewährleisten, ohne dass diese aus ihren Familien genommen werden“ (Ackermann 2017, S. 309) möglicherweise eine Verbesserung bewirken.

D) Raum für konstruktiven Austausch verschiedener Sichtweisen schaffen - den Dissens ermöglichen und ggf. aushalten

Wie deutlich wurde, sind die bis hierhin vorgestellten Handlungsstrategien von Fachkräften mit einem Dissens nicht unabhängig von den Rahmenbedingungen zu betrachten und können in Einzelfällen durchaus angemessen, hilfreich oder notwendig erscheinen. Angesichts der hier angenommenen, positiven Effekte, die ein Dissens auf die Qualität von Entscheidungen haben kann, erscheint es jedoch von Bedeutung, den Raum für kontrovers und konstruktiv geführte Austauschprozesse im Kinderschutz bewusst und aktiv zu erweitern.

Hier könnten einige der folgenden Denk- und Handlungsweisen, die von Interviewpartner*innen im Umgang mit einem Dissens angeführt wurden, möglicherweise richtungsweisend sein:

In einigen Interviews wurden Möglichkeiten des fallbezogenen institutionsübergreifenden Austauschs benannt, um im Falle von Dissens eine Perspektiverweiterung zu erfahren:

„Und wir haben schon was Neues gemacht, das erste Mal in sechs Jahren, wir haben gesagt, machen wir eine Helferkonferenz, haben wir uns einen Juristen mit an den Tisch geholt, wir haben uns jemanden vom Jugendamt an den Tisch geholt. Nicht von den beteiligten Jugendämtern und haben uns einen Pädagogen an den Tisch geholt. Eigentlich wollten wir noch jemanden aus dem Pflegekinderwesen, das hat sich aber aus Krankheit leider nicht so umgesetzt. Und dann hat wir so die Idee, okay, damit sind alle Komponenten irgendwie abgedeckt (...).“ (16, Z. 723-729)

Ein solcher, interinstitutioneller Austausch kann im Sinne einer Auftrags- und Rollenklärung auch präventiv unter Einbezug der Eltern erfolgen:

„Und mittlerweile machen wir von uns aus dann den Versucht mit dem Jugendamt zusammen ein Gespräch zu machen. Hat sich bei uns auch ein bisschen so geändert, dass wir sagen: ‚Ja, wir möchten mal gucken, was war die Idee des Jugendamtes, sind Sie bereit dass wir uns alle mal an einen Tisch setzen und gucken?‘ Dass für alle der Auftrag hier klar ist, auch für das Jugendamt. Sonst möglicherweise erwartet das Jugendamt dann etwas von uns, was wir nicht machen mit ihnen oder wir haben vielleicht noch eine Idee vom Jugendamt dann auch noch zusätzlich, was wir mit ihnen machen können und so weiter. Das erklären wir den Leuten und versuchen das dann von vornherein zu machen.“ (11, Z.191-199)

Eine weitere Möglichkeit einem Dissens im Kontext von Gefährdungseinschätzung zu begegnen, besteht im Einbezug Dritter in den Einschätzungsprozess:

„Ja, förderlich ist, wenn der Beratungsprozess dann nicht nur auf mich als Beraterin und den Ratsuchenden beschränkt ist, sondern dann weitere Personen mit einem anderen Blick ins Boot geholt werden. Weil dieser andere Blick zwei Funktionen hat. Zum einen ist es eine weitere Person, manchmal hat es ja auch etwas mit der Chemie zwischen zwei Menschen zu tun, wenn es da Meinungsverschiedenheiten gibt und gar nicht mit der Sache. Und wenn es um die Sache geht, ist auf jeden Fall ein anders professioneller Blick nochmal hilfreich. Und ja, im Zweifelsfall macht es auch Sinn, noch eine weitere Kinderschutzfachkraft mit hinzuzuholen, die aus einem anderen Organisationszusammenhang kommt und auch mit einem anderen Blick nochmal draufguckt.“ (14, Z. 614-623)

Eine (noch) selten genutzte Möglichkeit scheint hier die vermittelnde Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft zu sein. Auf der Grundlage eines gemeinsam entwickelten, standardisierten Gefährdungsbogens, geschieht dies in einem Fall telefonisch:

„Also deswegen steht ja drin, nicht nur wer, welche Kinderschutzfachkraft und wann, sondern auch, was ist das mögliche Ergebnis. So. Und wenn das vielleicht in dieser schriftlichen Mitteilung etwas unklar ist, dann wird sich darauf bezogen. So. Also das heißt, wir können es aufgrund unserer Unterlagen relativ schnell zurückverfolgen.“ (18, Z. 677-681)

Zudem wurde eine der interviewten Kinderschutzfachkräfte schon einmal als Moderation zu einem Dissens zwischen Jugendamt und Schule hinzugezogen:

„Und dann haben wir zusammengesessen. Das war dann eine große Herausforderung, weil die wussten ja um wen es geht und ich, für mich, ich habe gesagt: „Ich will keine Namen hören.“ Aber da wurde dann auch an einem Runden Tisch über diesen Dissens gesprochen und geguckt: Was ist denn da gelaufen? An welcher Stelle hat es denn gehakt, dass das überhaupt passiert ist? Und wieso agiert das Jugendamt so, wie es agiert? Das hat dann im Endeffekt nicht dazu geführt, dass alle an diesem Tisch hinterher zufrieden waren, weil die Lehrer sich trotzdem was anderes für den Schüler gewünscht hätten, aber es war jetzt zumindest geklärt, warum ist was passiert. Und das war trotzdem ein gutes Gespräch und das passiert natürlich sehr selten, dass alle so an einen Tisch kommen und da so miteinander drüber reden, aber das wäre natürlich hilfreich.“ (I8, Z. 721-731).

Einige Gesprächspartner*innen berichteten von guten Erfahrungen mit dem fallunabhängigen interinstitutionellen Austausch:

„Wir hatten jetzt noch einen Termin mit dem Jugendamt hier in Stadt, das war super spannend. (...) Da war unser gesamtes Team bei und fünf Kollegen aus dem Jugendamt und wir haben uns drei Stunden Zeit genommen und das Thema besprochen. Wie machen wir eigentlich eine Gefährdungseinschätzung, wie gehen wir vor, was sind unsere Schritte, was sind unsere Kriterien, wie ist der organisatorische Ablauf in unserer Einrichtung und das war super, das war hervorragend. (...) Erstens, wir wissen was übereinander, wie gehen wir vor uns so weiter und wir kennen uns. Das ist auch nicht zu unterschätzen, wenn man sich mal gesehen hat und: ‚Ach ja, die Frau sowieso, die war ja auch damals da und so weiter.‘ Man kennt ein Gesicht, man hat einen ganz anderen Kontakt und eine Basis. Man kann ja erst mal vorurteilsfrei irgendwie sich zusammensetzen. Erst mal einfach gucken, was ist die Rolle der anderen und was ist das Handwerkszeug und wie gehen die vor. Da hat man schon eine ganz andere Basis (...) Und der fachliche Austausch natürlich. Da ist schon nochmal deutlich geworden, dass das Jugendamt natürlich eine andere Rolle hat. Klar. Und auch anders einschätzt.“ (I1, Z. 391-418)

„Also ich für meinen Bereich, hier in Stadtteil kann sagen, wir haben zwei Schwerpunkträger(...), die gehen so Hand in Hand, weil wir auch noch mal hier für uns dafür gesorgt haben, dass die Koordinatoren der Träger und die Gruppenleiter sich regelmäßig insgesamt für den Stadtbezirk treffen und dann noch mal so Dinge austauschen, gemeinsame Standards, gemeinsame Sichtweisen. Die machen gemeinsame Teamtage, auch inhaltlich letztendlich, einfach, um sich auch inhaltlich abzustimmen, ne? Wir ticken mit unseren Trägern glücklicherweise so gut, dass das so einen Dissens über die Frage, Herausnahme oder nicht, in der Form rudimentär nur noch gibt.“ (I10, Z. 723-731)

Hier zeichnet sich erneut ab, wie leicht die Grenzen zwischen einer „dissensförderlichen“ und anderen Strategien verwischen: Finden Vernetzung und Austausch statt, um den Raum für die Besprechung unterschiedlicher Perspektiven zu weiten? Oder haben die (interinstitutionellen) Absprachen möglicherweise eher einen normativen Charakter? Dienen sie dem Vertrauensaufbau, um in schwierigen Fällen eine gute Basis für den offenen Austausch über Unterschiede zu haben? Oder wird dort „festgelegt“, welche Sichtweisen zukünftig für alle akzeptabel sein sollten? Die Unterschiede sind möglicherweise sehr „feinstofflich“ (d.h. minimal, dezent, schwer zu greifen) und lassen sich schwerer auf der Verhaltens- als auf der Haltungsebene beschreiben. Hier hilft nur, sich selbst immer wieder zu hinterfragen und eine gesunde Skepsis für schnelle, einvernehmliche Lösungen zu entwickeln (siehe Kategorie A).

Neben der Verständigung über Rollen, Aufgaben und Arbeitsweisen spielt in solche Austauschprozesse auch ein weiterer Faktor mit hinein. Ein Interviewpartner aus dem Jugendamt macht deutlich, dass auch die Vermittlung von Wissen die Verständigung im Einzelfall erleichtert:

„Wir machen das aber auch so, dass wir in Kitas und Schulen gehen und denen auch noch mal unsere Arbeit vorstellen und auch immer noch mal darüber reden, was ist jetzt eigentlich Kindeswohlgefährdung, weil das ist ja ein sehr unbestimmter Begriff, beziehungsweise ist nicht so einfach zu beantworten. (...). Aber da versuchen wir halt auch immer dafür zu sensibilisieren.“ (I9, Z. 789-799)

Diese Strategie wird auch häufiger von Kinderschutzfachkräften beschrieben. Sie verfügen – ebenso wie erfahrene Fachkräfte im Jugendamt – in vielen Fällen über einen (deutlichen) Wissensvorsprung im Kinderschutz. Meinungsverschiedenheiten, die auf dieser Grundlage bestehen, lassen sich, wie eine Interviewpartnerin es beschreibt, daher häufig „ausräumen“:

„Das ist ganz sicher so, dass da einfach auch Wissensvermittlung im Rahmen des Beratungsprozesses eine Rolle spielt. Und ja, die eigenen Lebenszusammenhänge spielen da auch immer eine Rolle. Es ist für einen Menschen, der in, wie wir immer so schön sagen, geordneten Verhältnissen lebt, durchaus einen gewissen Wohlstand auch hat und ein geregeltes und gutes Leben hat, oft schwer aushaltbar, dass es Menschen gibt, die einen anderen Lebensplan haben. Und dass es manchmal auch andere kulturelle Hintergründe gibt, die durchaus auch einen anderen Umgang mit dem Leben mit Kindern haben, was aber noch deshalb keine Kindeswohlgefährdung darstellt.“ (I4, 488-496)

„Und da gibt es durchaus dann andere Haltungen, die sich dann aber im Laufe des Beratungsprozesses eben verändern, ne. Also der Blickwinkel verändert sich dann, ja.“ (I4, 525-526)

Auch hier ist die Haltung der beteiligten Personen von zentraler Bedeutung und kann auf „feinstofflicher“ Ebene den entscheidenden Unterschied dafür machen, ob der gemeinsame, vertiefende Blick auf die Lebenssituation des Kindes ohne vorschnelle Auslassungen gelingt:

„Also ich bin auch dankbar, wenn die Leute sagen: ‚Da kann ich jetzt gar nicht mit.‘ Und dann hat man noch wieder einen Anknüpfungspunkt zu gucken und dann kann ich ja auch nochmal formulieren, was mich vielleicht beunruhigt und kriege nochmal eine Antwort und häufig kriege ich sogar nochmal Informationen. Das ist nämlich das Interessante, (...) wir haben es ja nie mit vollständigen Informationen zu tun, es ist immer irgendwie bruchstückhaft. Und wir füllen ja in unserem Kopf, diese ganzen Lücken füllen wir ja aus so automatisch und dann entsteht da so eine Einschätzung und wenn dann jemand widerspricht, dann bringt der nochmal auch Argumente. ‚Nee, aber zu Hause läuft es doch gut‘ oder ‚die Oma ist noch da‘ (...) Irgendeine Information, die man vorher noch nicht hatte, weil der andere einen überzeugen will und das finde ich einen wichtigen Prozess. Und wenn jemand da zu früh, wenn wir zu früh unsere Meinung äußern und die anderen zu früh unsere Meinung akzeptieren, dann haben wir ganz viele Löcher wahrscheinlich schon ausgefüllt, die man vielleicht nochmal hätte benennen sollen vorher. ‚Ja, aber wie ist es denn zu Hause?‘ und ‚gibt es noch eine verlässliche Bezugsperson‘ und ‚ist dies noch der Fall oder jenes.‘“ (I1, Z. 674-690)

Diese Kinderschutzfachkraft bringt zum einen ihre wertschätzende Haltung gegenüber abweichenden Sichtweisen zum Ausdruck. Zum anderen verweist sie auf ihren eigenen Einfluss im Prozess: Wenn Meinungen, besonders von Expert*innen (oder Führungskräften) zu früh in den Raum gestellt werden, ist – im Sinne des Bestätigungsfehlers – die Gefahr größer, dass Faktoren, die nicht zur aktuell vorherrschenden Meinung passen, nicht mehr geäußert oder ausreichend beachtet werden.³¹

Chancen und Risiken eines auf konstruktiven Austausch bedachten Umgangs mit Dissens:

Die hier genannten Ansätze verweisen modellhaft auf verschiedene Möglichkeiten von Fachkräften und Institutionen, im Umgang mit einem Dissens den Blick zu weiten und die Offenheit für verschiedene Sichtweisen zu vergrößern. Die Vorteile eines solchen Vorgehens wurden bereits vielfach umrissen. Der Blick auf die hierfür notwendigen fachlichen und zeitlichen Ressourcen macht dagegen deutlich, dass ein solch „dissensfreundlicher“ Ansatz nur schwer flächendeckend umgesetzt werden kann, wenn vielerorts (gerade aber nicht nur in Jugendämtern) Zeit- und Personalnot herrschen.³²

Zudem stößt auch eine auf Offenheit, Verständigung und Austausch ausgerichtete Strategie im Umgang mit Dissens an Grenzen: Egal wie nah die Handlungsstrategie einer Fachkraft an einem „dissensfreundlichen“ Ideal liegt (verstehend, neugierig, kommunikativ, der Sache verpflichtet, hartnäckig u. a.); es wird möglicherweise Situationen geben, in denen die Strategie nicht fruchtet: der „andere“ als Einflussfaktor will nicht oder kann nicht, blockiert, bleibt auf seinem Standpunkt, kann nicht überzeugen, auch nicht überzeugt werden – auch nicht über Vorgesetzte oder Dritte. Was dann?

Für solche ausweglos erscheinenden Situationen, in denen ein Dissens nicht über ein Mehr an Kommunikation und Verständigung gelöst werden kann, erscheint vor allem wichtig, sich bewusst zu machen, welche Handlungsalternativen sich bieten und diese bewusst auszuwählen:

³¹ Siehe hierzu auch die Empfehlungen zur Förderung von Dissens unter Punkt 6.

³² Siehe auch die Einflussfaktoren unter 4.4

Dort wo das fachliche Gegenüber andere, insbesondere entscheidungsorientierte Strategien zur Lösung der Meinungsverschiedenheit vorsieht, hilft – sofern eine gravierende Sorge um das Kind fortbesteht – letzten Endes möglicherweise nur, vorhandene Zweifel und Widersprüche auch gegen Widerstände zu vertreten und ggf. weitere Schritte zur Durchsetzung einzuleiten (Strategie D; vgl. auch 6, Empfehlung 4).

Eine zweite Option, die sich für solch „aussichtslos“ verfestigte Dissense im Rahmen dieses Projekts zeigte, liegt gewissermaßen in einem Aushalten der Situation. Je nach Fallkonstellation kann dies möglicherweise eine Stärkung der Eltern bedeuten, selbst rechtliche Schritte einzulegen oder ein weiteres, fachlich verantwortliches Handeln am Kind und in der Familie und weitere Entwicklungen abzuwarten.

4.4 ausgewählte Einflussfaktoren für das Entstehen und den Umgang mit Dissens bei der Gefährdungseinschätzung

Auf verschiedene Einflussfaktoren, die einen Dissens bei der Gefährdungseinschätzung mitbedingen können, wurde schon verwiesen.

Auch die interviewten Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe benannten verschiedene Aspekte, die Einfluss auf die Entstehung und/oder den Umgang mit Meinungsverschiedenheiten im Kontext des § 8a nehmen. Hier folgt – aus Gründen der Begrenzung – eine Auswahl an Zitaten und Überlegungen zu Einflussfaktoren.

Sicht auf Dissens

Wie herausgearbeitet wurde, kann ein Dissens bei der Gefährdungseinschätzung jenseits der häufig empfundenen Belastung auch als Chance verstanden werden, die Einschätzung zu qualifizieren. Im kooperierenden Kinderschutz erleichtert dies – so ist anzunehmen – eine Haltung gegenseitiger Wertschätzung und Offenheit für abweichende Perspektiven.

Ein solch positives Verständnis von Dissens bei der Gefährdungseinschätzung machen insbesondere zwei Interviewpartner*innen aus dem Feld der Familienberatung (freie Jugendhilfe) deutlich:

„Dissens, ich weiß nicht was Dissens/ Also eine unterschiedliche Meinung ist erst mal was Positives. Das ist eine Ressource für mich, das ist erst mal wichtig. Das sind zwei Leute, die sehen was völlig anderes und das ist ja erst mal eine Ergänzung und man muss ja erst mal in den Austausch kommen: ‚Was siehst du eigentlich und wie kommst du dazu‘ und da ist man mittendrin im Prozess.“ (I1, Z. 239–243)

„Ja und das führt dann eben dazu, dass mehr Leute draufgucken heutzutage. Früher bei dem stillen Kämmerchen, glaube ich, vor 2000, wann war das denn, 2005, der 8a ungefähr, ne, da war das, glaube ich, sehr einzelpersonenbezogen. Also hat er sich für das Thema Kindeswohlgefährdung interessiert oder nicht und wie war die Person ausgebildet, oder wie war die überlastet, oder welchen Fokus hatte die gerade. Und ich sage mal, da gab es ja auch viele Kindeswohlgefährdungsfälle, die keine waren, ne? So, also gefühlte Kindeswohl-“

gefährdung oder prognostizierte, aber keine faktische. Und das ist ja zumindest in Stadt ja genauer geworden.“ (I7, Z. 47-54)

Die ansonsten in den Interviews vorherrschende, häufigere Beschreibung eines konflikthaftern Dissens wurde vermutlich auch durch die Art der Interviewanfrage beeinflusst, und entspricht der Erwartung, dass Fachkräfte sich eher an konflikthaftern erlebten Dissensen erinnern und diese berichten.

Dennoch ist zu vermuten, dass eine positive Sicht auf Dissens (ebenso wie eine Fehlerkultur) in vielen Institutionen (noch) ungewohnt ist und der expliziten Veränderungsplanung bedarf.³³ Auch ist anzunehmen, dass die Sicht auf einen Dissens sowohl Einfluss auf die Häufigkeit seines Auftretens (vgl. 4.1) als auch auf den Umgang mit unterschiedlichen Sichtweisen (vgl. 4.3) hat.

„Und das ist nie ein großes Thema gewesen, über Dissens zu entscheiden. Das war in der ganzen Geschichte nie der Punkt letztendlich. Ich fand das eigentlich, wie soll ich das sagen, immer gut, dass Kollegen, die kommen ja zum Vorgesetzten, so im Rahmen von Beratung oder sich noch mal abzusichern / Meine Erfahrung war immer die, dass die Kollegen oder Kolleginnen eigentlich immer kamen mit einer klaren Vorstellung, was sie machen wollten und die eigentlich nur noch mal so ein Go haben wollten. Es war eigentlich viel seltener, dass Kollegen da waren und sagen, ‚Ich weiß nicht mehr weiter‘ oder ‚Ich weiß nicht, was ich machen soll‘, oder so. Das ist eine ganz seltene Kiste.“ (I10, Z. 259-267)

An dieser Stelle kann auch die Erwartung der Führungskraft von Bedeutung sein. Möglicherweise erfahrene Unsicherheiten, Zweifel oder Ambivalenzen bei dieser Leitungsperson keine große Wertschätzung und werden allein dadurch eher selten von Mitarbeiter*innen gezeigt.

Faktenorientierung oder Bauchgefühl?

In den Interviews wurde ein recht unterschiedlicher Umgang mit dem „Bauchgefühl“ deutlich. Einige Interviewpartner*innen favorisierten deutlich eine faktenorientierte Sicht, während andere den Einbezug des Bauchgeföhles als explizit notwendig und hilfreich beschrieben:

„Da wird auch über Bauchgeföhle // gesprochen, wobei die natürlich nicht so eine Riesenrolle spielen sollten. Im Krisendienst versucht man immer nach Fakten zu gehen, was liegt vor. Und, also am Beispiel, eine verwaahlte Wohnung, das ist ja irgendwie so ein Klassiker, dass die Einschätzung ob eine Wohnung verwaahlte ist, ist bei jedem Menschen unterschiedlich. Es kommt drauf an, wie man es selber mag, und was man so gewohnt ist. Wir versuchen hier darauf zu gucken, was ist wirklich, wo gehen wirklich Gefahren von etwas aus. Also, ich meine, nur weil überall Kleidung verteilt ist und es kaum einen freien Fleck auf dem Boden gibt, heißt ja nicht, dass da kein Kind wohnen kann. Kommt immer noch mal drauf an, wie alt ist das Kind eigentlich. Liegen jetzt aber zwischen diesen Kleidungsstücken verschimmelte Lebensmittel, ist das für Kleinstkinder sehr problematisch, hängen Steckdosen aus der Wand mit Kabeln, ist das problematisch, wir versuchen das halt dann sehr faktisch zu betrachten. Und weniger vom Bauchgeföhle her, weil das Bauchgeföhle würde bei vielen Leuten sagen, das ist ja nicht hinnehmbar wie es hier aussieht.“ (I9, Z. 595-608)

³³ Zur Notwendigkeit „sich vermehrt der organisationalen Weiterentwicklung von Jugendämtern zuzuwenden“ vgl. u. a. Ackermann 2017, S. 310.

„Ja grundsätzlich die Bereitschaft sich andere Meinungen anzuhören und fachlich und faktenbasiert miteinander zu sprechen. Auch mal ein bisschen weggehen von diesem Bauchgefühl, weil dieses Bauchgefühl haben immer viele und bei vielen Fällen ist einem auch unwohl, aber man muss sich immer darauf besinnen, was hat man eigentlich wirklich faktisch in der Hand. Daran kann man dann Entscheidungen ableiten. Und gerade das Bauchgefühl ist ja auch was, was sehr, was halt nun mal am unterschiedlichsten ist. Deswegen muss man sich immer an Fakten halten und gerade Leute unterschiedlicher Professionen haben einen anderen Blick darauf, was sind denn jetzt wichtige Fakten oder nicht. Das wird natürlich auch ein Stückweit so bleiben, wir sind ja spezialisiert darauf, deswegen versuchen wir das ja faktisch zu betrachten.“ (I9, Z. 778-788)

„Ich glaube, wenn ich so meine Beratungstätigkeit seit 2012 betrachte, dass ich sehr schnell einen Weg entwickeln konnte, den Ratsuchenden zu vermitteln, das Bauchgefühl ist was ganz Wichtiges. Oft fängt mit einem Bauchgefühl etwas an, was durchaus tieferliegende Hintergründe hat. Und es ist wichtig darauf zu gucken. Manchmal hat das Bauchgefühl was mit mir selber zu tun. Ganz oft aber auch mit dem, was ich beobachte. Ich kann es nur noch nicht so ausdrücken.“ (I4 Z. 580-585)

Bezüglich des Aufkommens und des Umgangs mit einem Dissens scheint die Sicht auf das Bauchgefühl insofern von Bedeutung, als dass ein sehr faktenorientierter Blick, womöglich „weichere“ Aspekte von vornherein ausklammert. Dies scheint auch mit Blick auf den „Bestätigungsfehler“ relevant, wenn Raum und Zeit fehlen, die bestehende Einschätzung zu hinterfragen und ein ungutes „Bauchgefühl“, das unter Umständen Ausdruck von Erfahrungswissen ist“ (Gerber/Lillig 2018, S. 65), vorschnell „als ‚unprofessionell‘ und damit wenig aussagekräftig abgetan“ (ebd.) wird.

„Lieblingsthemen“, Lebenszusammenhänge und Erfahrungen der Fachkräfte

„Und ja, die eigenen Lebenszusammenhänge spielen da auch immer eine Rolle. Es ist für einen Menschen, der in, wie wir immer so schön sagen, geordneten Verhältnissen lebt, durchaus einen gewissen Wohlstand auch hat und ein geregeltes und gutes Leben hat, oft schwer aushaltbar, dass es Menschen gibt, die einen anderen Lebensplan haben. Und dass es manchmal auch andere kulturelle Hintergründe gibt, die durchaus auch einen anderen Umgang mit dem Leben mit Kindern haben, was aber noch deshalb keine Kindeswohlgefährdung darstellt.“ (I4, Z. 489-496)

„Also wir sind ja verschiedene Typen und wir zucken bei bestimmten Themen schneller oder nicht so schnell. So und ich würde mal sagen, ich habe eine Kollegin, die ein paar Lieblingsthemen hat, auf die sie anspringt, und eine andere Kollegin hat ein anderes Thema. Ich habe auch meine Lieblingsthemen, ne? Also beim Thema häusliche Gewalt stehe ich direkt. Dong. Also da bin ich ganz früh, da sagen die anderen: ‚Hä.‘ Und eine Kollegin zum Beispiel, die ist bei Autonomiekonflikten so ganz schnell: ‚Das geht ja nicht und seelische Verwahrlosung und so.“ (I7, Z. 87-93)

Fachwissen

In einigen Interviews wurde ein mangelhaftes Fachwissen als Auslöser für einen Dissens deutlich. Während dies in der Fachberatung mehrfach als eher unproblematisch dargestellt wurde (vgl. I4, I8), trägt es in einer „Kooperationsbeziehung“ zwischen freien Trägern/Schulen und Jugendamt möglicherweise zu verhärteten Fronten bei und bestärkt das Jugendamt schlimmstenfalls in seiner Einschätzung, sich besser allein um alles weitere zu kümmern. Besonders das fehlende Wissen um die Gefährdungsschwelle stellt hier offenbar ein Problem dar. So berichtete eine Kinderschutzfachkraft von häufigen Konflikten zwischen Schulen und Jugendamt, in denen Schulen „für pädagogische Probleme rechtliche Lösungen“ (vgl. I2) suchten. Vielen Lehrern sei die „Lücke zwischen nicht gewährleistetem Kindeswohl und einer Gefährdung des Kindeswohl“ (ebd.) nicht bewusst.³⁴

Vorbereitung und Fachlichkeit im interdisziplinären Austausch

„(...) wir müssen solche Gespräche fachlich gut vorbereiten im Sinne von viel Wissen generieren, auch nicht auf diese Emotionalitäten einzugehen. (...) Sich da vorzubereiten und nicht auf diese hohe Emotionalität einzugehen. Das ist schwer, konstruktiv zu bleiben. Das ist schwer, aber das kann man, wenn man Gespräche gut vorbereitet. Haben wir letztes mal drüber gesprochen, haben wir über Rollen gesprochen, du kannst ja auch Gespräche vornehmen, indem du irgendwie Rollenspiele und so machst. Ich glaube, das ist für diese Art von hoch emotionalen, hoch problematischen Gesprächen, die wir führen, müssen wir gut vorbereitet sein. Müssen wir gut vorbereitet sein und musst du dein Wissen auch wirklich wissenschaftlich irgendwie begründen können. Und nicht sagen, für mich ist/ das passiert ja bei jedem an der Stelle, der Bauchladen der persönlichen Erfahrungen: Für mich wäre das undenkbar, wenn meine Kinder so/ ja, interessiert aber auch nicht, weil Elsbeth in einem andern Setting lebt, als der Junge, den wir dem gerade erklärt haben. So und wenn ich mir da vorstellen würde, die würden nicht alle diesen persönlichen Bauchladen immer aufmachen, sondern sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen oder auch an rechtlichen Standards irgendwie orientieren.“ (I6, Z. 960-978)

Vorbereitung und Transparenz im Beratungskontext

„Ich habe gemerkt, dass es ganz wichtig ist, Ratsuchenden, die mich kontaktieren, die Art des Beratungsprozesses und den Ablauf und bestimmte Eckpunkte vorher mitzuteilen. Dass die eine Vorstellung davon haben, was wir miteinander machen werden. Weil das so Unsicherheiten und falsche Vorstellungen auch im Vorfeld ausräumen kann. Also das habe ich als sehr hilfreich erlebt.“ (I4, Z. 601-605)

„Und ich mache es auch seit langer Zeit schon so, dass ich den Menschen, die einen Beratungstermin ausmachen mit mir, sage: bringen Sie alles mit an Beobachtungen, alles was Sie aufgeschrieben haben, auch das, was Kolleginnen oder Kollegen beobachten, wenn es eben aus einem Teamzusammenhang kommt, damit wir alles betrachten können. Auch die Dinge, wo Sie gar nicht so genau wissen, was es ist und wo Sie denken, naja, das ist ja noch

³⁴ Vgl. weiterführend Schone 2019.

keine Gefährdung, aber gut fand ich das jetzt nicht, ne. Oder das Kind hat irgendwas gesagt oder gemalt, wo Sie denken: was hat das jetzt zu bedeuten, ne? Und da haben im Nachhinein auch eigentlich alle gesagt, dass das hilfreich war, weil sie dann im Vorfeld schon mal sich nochmal damit auseinandergesetzt haben und sich auch besser vorbereitet fühlten auf den Beratungsprozess dann.“ (14, Z. 585-596)

Führungsstil

Anhaltspunkte dafür, wie Führungskräfte zum Gelingen eines konstruktiven Dissenses beitragen können, liefert der Text „Dialektische Führung. Förderung von Dissens als Führungsaufgabe“, auf den bereits hingewiesen wurde. Nach Überzeugung der Autoren können Führungskräfte

„das Auftreten von Dissens fördern, indem sie Teams aus extravertierten Mitgliedern unterschiedlicher Meinungen und Expertisen zusammensetzen, externe Experten zu Rate ziehen, Wechsel der Teammitglieder initiieren oder dialektische Entscheidungsmethoden (z.B. den Advocatus Diaboli) einsetzen“ (Klocke/Mojzisch 2012, S. 1).³⁵

Klocke und Mojzisch beschreiben unter anderem, dass die Führungskraft die eigene Meinung zurückhalten sollte, um das Benennen unterschiedlicher Aspekte im Team zu ermöglichen. Diese Ansicht vertritt auch ein Interviewpartner der öffentlichen Jugendhilfe:

„Also ich sage mal, als ich noch Gruppenleiter war zum Beispiel (...) Was man natürlich sieht, ist, wenn man da sitzt und so ein Fall wird vorgestellt, bei der Frage ‚Was jetzt?‘, merkt man natürlich, alle gucken auf einen. So. Dann ist es sicherlich eine bewusste Entscheidung, zu sagen oder anzusprechen, ‚Was hältst du davon?‘ ‚Was hältst du davon?‘ ‚Wie siehst du das?‘ ‚Was würdest du tun?‘. Das muss man natürlich als Führungskraft ein Stück weit drin haben letztendlich, anstatt immer zu sagen, ‚Ja, ich finde, wir machen das und das und das und das und fertig‘. Und dann traut sich keiner, Widerworte zu haben. So. Ich finde, die Kollegen können das selber. Der Vorgesetzte hat nicht die Weisheit mit dem Löffel gefressen, ne? Bin ja kein Obersozialarbeiter. Das ist so die eine Geschichte. Die andere Geschichte dabei ist, wenn so Teams etwas vorstellen, dass man als Vorgesetzter darauf achten muss, dass nicht immer sofort die Alphetierchen antworten und damit so die Gruppe bestimmen, sondern auch nach so einer Frage auch ganz bewusst mal so den Fokus leiten auf Leute, die ganz still sind und die ansprechen, ‚Sag mal, was würdest du denn tun?‘“ (110, Z. 442-459)

Zeit und weitere Ressourcen

„Kinderschutz braucht Zeit. Das ist, finde ich, meine Maxime und da muss man dann sprechen und auch, ne, so auch persönlich und die Zeit müssten wir uns nehmen, die ist aber oft nicht da. Also Träger sind überlastet, die haben enge Zeitpläne, die Jugendämter haben irgendwie Arbeit bis unter beide Ohren oder so, ne? Und dann ist das Schriftliche manchmal, was da ist, ne? Aber die konstruieren sich auch nur einen Teil der Möglichkeit. So und wenn man genauer guckt, stellt sehr häufig auch fest, ich muss gar nicht so alarmiert sein.“ (17, Z. 230-236)

³⁵ Vgl. ausführlicher unter 6.

„Aber wie gesagt, inhaltlich wesentlich, finde ich, wenn man ausreichend Zeit hat, sich darüber auszutauschen, auch über Haltung zu Kinderschutz oder persönliche Beurteilung, ist die Chance, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen, deutlich höher, als wenn das halt in einer Mangelsituation passieren muss, unter Zeitdruck oder, oder, oder.“ (I 10. Z.311-315)

„So, genau, und dann, also ich finde, das Thema Geld spielt immer eine Rolle, auch beim Thema Kindeswohlgefährdung. Ist das also eine Kommune, die Geld hat oder nicht? Also kann ich als ASD locker mit Hilfen spielen, kann ich da etwas einsetzen, um etwas zu klären, oder da, ich kann nichts einsetzen, weil das zu teuer ist, etwas zu klären, ja? Mit wie viel Stunden kann ich das tun? Ich sage mal, wir haben mal einen Fall mit vielen Kindern, da haben wir zwanzig Stunden in der Woche dran gemacht. Zwanzig Stunden. Das ist billiger, als fünf Kinder in Obhut zu nehmen, aber das musst du denen erst mal vorrechnen, ne?“ (I7, Z. 649-656)

„Und es gibt auch verschiedene Interessen. Ich sage mal, (...)man hätte den Verdacht hegen können, als die Stadt hier aus Kostengründen die Fachleistungsstundenzahl begrenzt hat für Fälle im Leistungsbereich auf sechs Stunden pro Woche, obwohl das ja nicht immer den Bedarf der Familien entspricht bei freiwilligen Hilfen, dass die Jugendämter dazu übergegangen sind, die Grenze der Gefährdung etwas zu verschieben, um aus einer guten Idee heraus mehr Stunden zu kriegen, weil wenn es ein Graubereichsfall ist, gibt es keine Stundenbegrenzung. Der Nachteil ist natürlich, dass Leute etikettiert werden, die gar nicht im Gefährdungs- oder Graubereich sind. Die gute Idee dahinter, ne, also man sagt hier, ich habe eine gute Idee dahinter, was ich mache, das Ergebnis ist manchmal verheerend. Kann ich ja verstehen, aber da kannst du sehen, dass ein Interesse die Bewertung leitet.“ (I7, Z. 244-256)

Konzepte zum Umgang mit einem Dissens

Wie insbesondere die Darstellung der Ergebnisse zu Fehlern im Kinderschutz von Gerber und Lillig (vgl. 2.3) deutlich macht, fehlt es in der Kinderschutzpraxis an Strukturen, Verfahrensweisen und Konzepten zum professionellen Umgang mit fachlicher Uneinigkeit im Rahmen der Gefährdungseinschätzung.

Dies bestätigte auch eine im Rahmen des Projekts durchgeführte Recherche im Internet: Zwar finden sich einige wenige öffentlich einsehbare Kinderschutzkonzepte, die auf den Umgang mit einem Dissens eingehen. Dabei fällt aber auf, dass dort hierarchische Lösungsansätze im Vordergrund stehen.

Bezüglich des interinstitutionellen Umgangs mit Unterschieden in der Einschätzung zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe (sowie ggf. anderen Akteuren) scheinen kaum öffentlich einsehbare Konzepte zu existieren. Eine Ausnahme scheint die Vorgabe zum Umgang mit einem Dissens bei der Gefährdungseinschätzung innerhalb eines Papiers des Landkreises Elbe-Elster zu sein (vgl. 6).

Im Rahmen der Interviews gaben die meisten Interviewpartner*innen an, es gebe intern bzw. institutionsübergreifend keine klare Regelung zum Vorgehen bei einem Dissens. Einige führten aber doch Regelungen an, die zumindest mündlich getroffen wurden:

- Interne hierarchische Regelungen wurden mehrfach sowohl von Fachkräften der freien Jugendhilfe als auch Seitens der öffentlichen Jugendhilfe benannt. (I3, I5, I6, I9)
- Die Regel „pro Kinderschutz“ wurde ebenfalls von Interviewpartner*innen sowohl der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe benannt. (I6, I9, I10)

Arbeits- und Rahmenbedingungen im Jugendamt

„(...) ich kriege immer so ein Gefühl, da muss man immer so ein bisschen Fürsprache für Jugendämter machen. Die sind in einer ziemlich beschissenen Rolle. Entweder machen sie nichts und kriegen von den Medien richtig auf die Fresse, weil sie mal wieder nichts gemacht haben. Oder sie sind die Kinderkloauanstalt. Dazwischen gibt es ja nichts. Ich glaube, da müssen wir als Fachkräfte auch was machen. Diese Stereotype (...) da ein bisschen gegen zu wirken. Ich glaube, da kann man schon was machen irgendwie. Und die haben es ja auch schwer.“ (I6, Z. 1126-1134)

„Im Grunde ist es ja eine Entscheidung. Es gibt da immer Fehler erster Art, Fehler zweiter Art. Das ist ganz spannend, wenn man das mal so entscheidungstheoretisch sieht. Und die Bewertung ist im Jugendamt eine ganz andere, weil die müssen den einen Fehler viel stärker vermeiden als den anderen, weil der ist schlimmer für die. Wenn da mal ein Kind in Obhut genommen wird, wo es eigentlich ein Fehler ist und wo eben nichts ist, dann hat das eine wesentlich geringere Wirkung als der Fehler zweiter Art. Das wäre der Fehler nämlich, wenn die ein Kind nicht in Obhut nehmen.“ (I1, Z. 372-379)

„Und ich finde, also Kindeswohlgefährdung müsste auch barrierefreier sein, ne? Also ich sage mal, die Hürde für ASD-Mitarbeiter, ein Antrag bei Gericht zu stellen, dass die das entscheiden, ob das eine Gefährdung ist oder nicht im Zweifel, ja, die ist hoch. Die haben richtig viel Arbeit, ne? Das geht dann über Sachgebietsleitung, teilweise über Amtsleitung. Das muss sitzen. Bei der Arbeitsbelastung, die ASD-Mitarbeiter haben, kann ich verstehen, dass die über so eine Einschätzung, das wird eh nicht durchgehen, dann sagt der altgediente Kollege: ‚Ach, lass das sein, das geht eh nicht durch‘, ne, eine Chance vertun. Und eigentlich müsste das barrierefreier sein, also dass der Zugang zu einer Bewertung, einer gerichtlichen Bewertung im Zweifel, ne, also einfacher sein müsste, oder dass die ASD-Mitarbeiter für solche Sachen auch Freiräume kriegen würden, weil das ja auch den Familien dient. Also keine Familie hat ein Interesse daran, in einem Dauergraubereich zu hängen oder in einem dauervermuteten Gefährdungsbereich. Weil das ist wie bei Kafka, der Prozess; du bist angeklagt und du weißt gar nicht, weswegen. Und es ist gut, dass es die Instanz obendrüber klärt, weil die sagt, ist recht oder ist nicht recht.“ (I7, Z.290-304)

„Alter der Mitarbeiter spielt eine Rolle. Der ASD wird immer jünger, ne, weil die Arbeitsbedingungen so heftig sind, dass das die Jungen machen, weil sie einen Job suchen und die wenigsten bleiben lange hängen. Das ist meine Hypothese.“ (I7, Z. 692-695)

Machtgefälle

Ob ein Dissens bei der Gefährdungseinschätzung als problematisch wahrgenommen (und vor diesem Hintergrund als fürs Interview relevant empfunden wird) hat möglicherweise auch damit zu tun, wie handlungsfähig, einflussreich oder machtlos sich die jeweilige Person im Umgang mit dem Dissens fühlt.

Einige der interviewten Fachkräfte der freien und der öffentlichen Jugendhilfe nehmen in der eigenen Einrichtung eine Führungsposition ein, was ihnen für den Umgang mit einem internen Dissens ggf. eine starke Position verschafft. Sie berichteten auffallend selten von internen Dissensen (vgl. I1, I3, I10).

Zudem ist aufgrund des institutionell vorhandenen Machtgefälles zwischen öffentlichen und freien Trägern wahrscheinlicher, dass Fachkräfte von freien Trägern einen aus ihrer Sicht nicht lösbaren Dissens als unbefriedigend oder sogar massiv frustrierend erleben (vgl. I1, I7). Hingegen schien ein Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung von Seiten einiger Fachkräfte aus dem Jugendamt gar nicht als (größeres) Problem wahrgenommen zu werden (vgl. insbesondere I10).

Öffentlichkeit/Presse

Zwei Kinderschutzfachkräfte berichteten von ihrem Eindruck, dass „wegen Lügde“ von Seiten des Jugendamts aktuell eher schneller als sonst reagiert werde:

„(...) also ich bekomme im Moment mit, dass es eher auch mal so ist, dass ein Jugendamt sehr schnell reagiert, schneller als notwendig. Also so, das ist glaube ich wegen Lügde oder so (I8, Z. 564-566).

Dies führe selbst zu Dissensen und müsse als Thema „bearbeitet“ werden, da es keinesfalls zu der Entscheidung von Fachkräften führen dürfe, weniger mitzuteilen.

Ein weiterer Interviewpartner führt ebenfalls die aktuellen Entwicklungen dafür an, dass grade mehr Druck auf dem Jugendamt laste:

„Das Jugendamt hat aber auch einen anderen Druck, so der Kontext der Presse und Öffentlichkeit und sowas. Das sieht man jetzt auch wieder, diese Wohnwagengeschichte und so. Da ist das Jugendamt mehr unter Druck als wir.“ (I1, Z. 368-372)

5. Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Projektberichts wurde ein Dissens bei der Gefährdungseinschätzung als Spannungsfeld umrissen. Die fachliche Meinungsverschiedenheit, so wurde deutlich, ist einerseits durch gesetzliche Vorgaben angelegt (vgl. 2.1) und birgt die Chance, die Qualität von Entscheidungen im Kinderschutz zu erhöhen (vgl. 2.2). Andererseits trägt sie dazu bei, ein herausforderndes Arbeitsfeld noch anspruchsvoller zu machen, bringt mehr statt weniger Unsicherheit in ein ohnehin als verunsichernd empfundenen Aufgabengebiet und birgt das Risiko, dass der Umgang der Fachkräfte mit dem Dissens zusätzlichen Schaden anrichtet (vgl. 2.3).

Wie einseitig das Phänomen Dissens selbst von sehr erfahrenen Kinderschutzfachkräften als konflikthaft und problematisch assoziiert wird, wurde im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für Kinderschutzfachkräfte mit koordinierenden Aufgaben deutlich.

Anhand einer aufgemalten, horizontalen Skala mit den Extremen „kein Dissens“ und „größt-möglicher Dissens“ wurde die Frage gestellt: Wann wird ein Dissens zum Problem?

Die Antworten der Teilnehmer*innen bezogen sich überwiegend auf den Bereich eskalierender Dissense und ließen das Problem eines Fehlens fachlicher Meinungsverschiedenheit weitgehend unbeachtet. Dieses verständliche Phänomen weist auf eine der größten Gefahren der Thematik hin: Denn neben einer konflikthaften Eskalation kann gerade auch das Ausbleiben von Dissens im Sinne eines fehlenden Korrektivs erhebliche Auswirkungen auf das Wohlergehen von Kindern haben.

Das hier vorgestellte Modell (vgl. 4.3) zeigt idealtypisch auf, in welchem anspruchsvollem Rahmen sich die Strategien eines konstruktiven Umgangs mit Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung bewegen: Die beiden hohen zwischenmenschlichen Qualitäten von Durchsetzungsbereitschaft (und -vermögen) einerseits und Verständigungsbereitschaft (und -vermögen) andererseits können, wenn sie ohne das jeweils andere auftreten, zu einem schnellen Ende von Dissensen führen. Dies ist in manchen Fällen bequem für die beteiligten Fachkräfte, endet in anderen Fällen aber in verhärteten Fronten und Frustrationen und schadet schlimmstenfalls den Kindern, deren Wohlergehen grundsätzlich im Vordergrund stehen sollte. Ähnliches gilt, wenn Unterschiede in der fachlichen Einschätzung durch die Orientierung an vorhandenen Regeln, Zuständigkeiten und hierarchischen Entscheidungswegen gelöst werden.

Ein gelingender Umgang mit Dissens im Kontext der Gefährdungseinschätzung, so lautet die hier vertretende Annahme, setzt die Fähigkeit von Fachkräften voraus, eine kommunikative Balance herzustellen, in der die verschiedenen Perspektiven wechselseitig Raum bekommen und zu mehr Verständnis der jeweiligen Lebenssituation des Kindes führen. Dies kann nur gelingen, wenn Fachkräfte und Institutionen sich auf eine entsprechend offene Haltung für interne und institutionsübergreifende Einschätzungsprozesse verständigen.

Insofern braucht es auch professionelle Konzepte für einen konstruktiven Umgang mit fachlichen Meinungsverschiedenheiten im Kontext der Gefährdungseinschätzung. Diese müssen neben der Frage des Handelns im Einzelfall gerade auch die Aufgabe in den Blick nehmen, wie dauerhaft Strukturen der Verständigung und Entscheidung im Gefährdungsfall aussehen könnten, die den Dissens als Qualitätsmerkmal im Kinderschutz explizit ermöglichen. Hierfür braucht es entsprechende zeitliche, personelle und fachliche Ressourcen.

Zugleich müssen Fachkräfte und Institutionen sich Gedanken dazu machen, was zu tun ist, wenn die fachliche Verständigung trotz bester Absichten sowie fortgeschrittener fachlicher und kommunikativer Kompetenzen nicht gelingt. Dies hat besondere Relevanz für den jeweils „schwächeren“ Part. Hier gilt es, sich gut - und möglichst bereits im Vorfeld - über vorhandene Beschwerdewege und Rechtsmittel als weitere Handlungsoptionen zu informieren.

Ein Dissens bei der Gefährdungseinschätzung, so kann abschließend konstatiert werden, ist ein hochkomplexes Problem, das wie die Gefährdungseinschätzung selbst, nicht auf dem Reißbrett nach festgelegtem Schema gelöst werden kann. Das Entstehen von und der Umgang mit einem Dissens - so wurde aus den Interviews mit Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe deutlich - hängen mit zahlreichen Faktoren zusammen: Je nachdem, auf welcher Ebene ein Dissens entsteht (vgl. 4.1), welche Inhalte im Vordergrund stehen (vgl. 4.2), welche weiteren Strukturen, Rollen, Abhängigkeiten, Ressourcen und Haltungen zum Tragen kommen (vgl. 4.4) und nicht zuletzt in Abhängigkeit von den Handlungen des jeweils anderen, erscheinen Fach- und Führungskräften unterschiedliche Strategien im Umgang mit einer fachlichen Uneinigkeit im Kontext des § 8a förderlich, notwendig oder möglich (vgl. 4.3). Ebenso wenig, wie diese Einflussfaktoren von der Hand zu weisen sind, können Fachkräfte unabhängig vom jeweiligen Kontext ganz neue Strategien im Umgang mit einem Dissens bei der Gefährdungseinschätzung entwickeln. Hier wäre schon viel gewonnen, sich der verschiedenen Gefahren bewusst zu werden und ganz gezielt Impulse in Richtung einer „dissensförderlichen“ Institutions- und Kooperationskultur zu setzen, die „produktiver Skepsis einen Platz [einräumt]“ (Ackermann 2017, S. 310). Der Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Einschätzung sollte nicht vermieden, sondern bewusst gefördert und genutzt werden. Um es mit dem Bild eines Gesprächspartners abzuschließen: Um zu einer fundierteren Einschätzung zu gelangen, sollte bildlich die „Schere“ (der Unsicherheiten und alternativen Sichtweisen) im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung einmal „weit aufgemacht“ und am Ende möglichst wieder „geschlossen“ werden.

6. Empfehlungen zum Umgang mit Dissens bei der Gefährdungseinschätzung

Wie gehen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit fachlicher Uneinigkeit bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII um? Mit dieser Frage hat sich das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW 2019 im Rahmen des hier vorgestellten Projektes beschäftigt.

Ausgehend von Interviews mit Fachkräften sowohl der öffentlichen als auch der freien Kinder- und Jugendhilfe wurden verschiedene Strategien des Umgangs mit einem solchen Dissens ausgemacht. Diese wurden mit Bezug auf den aktuellen fachlichen Diskurs reflektiert und im Rahmen eines ganztägigen Expert*innengesprächs auf mögliche Risiken und Chancen sowie auf Einfluss- und Gelingensfaktoren überprüft.

Die zentralen Ergebnisse werden im Folgenden als Empfehlungen dargestellt.

Empfehlung 1: Dissens als Chance verstehen

Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurde deutlich, dass dem Dissens (also der fachlichen Uneinigkeit) – so unbeliebt er bei Fachkräften auch sein mag – eine zentrale Funktion im Kinderschutz zukommt, die gesetzlich bereits angelegt ist.

Neben der durch einen Dissens entstehenden Unschärfe und möglichen Verunsicherung kann aber gerade dieser zur Qualität beitragen, wenn Fachkräfte den Dissens als Anstoß nutzen, um Perspektiven und Hintergründe zu klären, möglicherweise fehlende Informationen einzuholen und letztlich ein differenzierteres Bild des Kindes und seiner Familie sowie bestehender Risiken und Ressourcen zu gewinnen. Gestützt wird diese Annahme durch einen Ansatz aus der Kognitionspsychologie, der die Förderung und den konstruktiven Umgang mit einem Dissens als wesentlich für die Ergebnisqualität einer Entscheidung hervorhebt (vgl. Klocke/Mojzisch 2012; siehe Punkt 2.2).

Dies setzt eine entsprechende Haltung bei Fachkräften und Institutionen voraus, auseinandergelungene, fachliche Meinungen zuzulassen, wertzuschätzen und konstruktiv in die weitere Arbeit einzubeziehen. Im Kinderschutz erscheint diese Aufgabe von besonderer Bedeutung, da hiermit auch typischen blinden Flecken vorgebeugt werden kann. Diese können sich beispielsweise dadurch ergeben, dass Fachkräfte neue Informationen eher als interessant wahrnehmen, wenn sie die eigene Einschätzung bestätigen („Bestätigungsfehler“, vgl. u. a. Gerber/Lillig 2018).

Empfehlung 2: Kinderschutz in geteilter Verantwortung ernst nehmen

Eine solche Haltung der Offenheit fängt bei den Fachkräften und innerhalb der eigenen Institution an, muss aber darüber hinausweisen. Wenn auch Unterschiede in den Wahrnehmungen verschiedener beteiligter Institutionen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe (sowie weiterer Akteure) zum besseren Verständnis der Lebenssituation betroffener Kinder beitragen sollen, braucht es interinstitutionell eine Haltung, die die gemeinsame Verantwortung aller am Kinderschutz beteiligten Akteure ernst nimmt und auf festgefahrene Zuschreibungen, schnelle Verantwortungsübernahme sowie Delegation der Verantwortung verzichtet. Dies bedeutet auch, dass Fachkräfte freier Träger (u. a.) bewusst die eigenen Möglichkeiten nutzen, frühzeitig zum Wohlergehen von Kindern beizutragen und so bestenfalls Gefährdungen präventiv vermeiden zu helfen.

Empfehlung 3: Kommunikation auf Augenhöhe einüben und unterschiedliche persönliche und fachliche Entwicklungen wertschätzend einbeziehen

Auf individueller Ebene braucht es gut ausgebildete und auch persönlich gereifte Fach- und Führungskräfte, die bereit und in der Lage sind, im Fall unterschiedlicher Sichtweisen fachlich zu argumentieren, die Sichtweisen anderer kritisch zu reflektieren, persönliche Meinungen zurückzustellen und Unterschiede oder entstehende Konflikte aushalten zu können.

Fachkräfte, die den Dissens als qualitätsförderndes Element wahrnehmen und ihn bewusst nutzen wollen, müssen konsequent üben, sich und das jeweilige Gegenüber gleichermaßen ernst zu nehmen und fachliche Unterschiede nicht als Kritik, sondern als bereichernde Information zu verstehen. Fortbildung, Supervision sowie dialektische Methoden der Fallbesprechung, die das Vorkommen von und den konstruktiven Umgang mit Dissens befördern, können dabei helfen.

Weiter unten werden ausführlich einige „dissensförderliche“ Handlungsweisen für Führungskräfte benannt (vgl. „Empfehlung 6“). Viele der dort genannten Möglichkeiten scheinen jedoch nicht nur für diese Ebene relevant, sondern können bewusst auch von Kinderschutzfachkräften, Mitarbeiter*innen von Jugendämtern und anderen Fachkräften für interne und institutionsübergreifende Fallbesprechungen adaptiert werden. Hier kommen der wertschätzenden Moderation und einer offenen Haltung für Unterschiede eine besondere Rolle zu.

Empfehlung 4: Fehler erkennen, Beratung einholen, Kritik aushalten

Meinungsverschiedenheiten von Fachkräften betreffen nicht nur die Fragen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder welche Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung getroffen werden müssen. Sie tauchen auch dort auf, wo Mängel in der professionellen Haltung erkennbar sind oder fachliche Standards, zum Beispiel der Einbezug von Kindern und Eltern, nicht eingehalten werden. Ebenso können (und müssen) nicht alle Fachkräfte, die mit Kindern zu tun haben, die gleichen hohen Voraussetzungen bezüglich des vorhandenen Fachwissens mitbringen.

An diesen Stellen kann ein Dissens ein wichtiges Zeichen dafür sein, auch die eigene Sicht- und Handlungsweise noch einmal gut zu überprüfen. Für Fachkräfte freier Träger sind Kinderschutzfachkräfte Anlaufstellen, bei denen solche „Fehler“ des fachlichen Handelns oder Einschätzens deutlich werden können. Hier kann zudem besprochen werden, wie die fachgerechte Umsetzung zentraler Verfahrensstandards (z. B. der Beteiligung von Kindern) gelingen kann.

Auch Jugendämter können durch „dissensfreundliche“ Fallberatungen, Supervisionen, den Einbezug Externer u. a. den Rahmen dafür schaffen, dass mögliche Verfahrensfehler und andere fachliche Mängel konstruktiv bearbeitet werden können.

Hier braucht es – bei allen Beteiligten – eine entsprechende Fehlerkultur.

Empfehlung 5: Verfahrensstandards einhalten und achtsam mit Leben füllen

So wichtig die Einhaltung fachlicher Standards erscheint, so wenig darf ihre Erfüllung nur der eigenen rechtlichen Absicherung dienen. Vielmehr ist der Umgang mit Standards und institutionellen Regeln jedes Mal sorgsam dem Einzelfall anzupassen.

Weder dürfen fachliche Spielräume dazu führen, dass wichtige Verfahrensstandards, wie die Beteiligung der Betroffenen, aus anderen Gründen (Zeit, Vermeidung von Konflikten o. ä.) übersprungen werden, noch kann ein schematisches Erfüllen vorgegebener Regeln und Abläufe (Beispielsweise durch Nutzung von Einschätzungsinstrumenten) die notwendige fachliche Reflexion und Einschätzung durch mehrere Fachkräfte im Einzelfall ersetzen (vgl. u. a. Gerber/Lillig 2018).

Dies betrifft auch den schwierigen Umgang mit Datenschutz, dessen professionelle Einhaltung neben der Erfüllung rechtlicher Aspekte auch der Etablierung einer Vertrauensbeziehung mit der Familie dient. Hier sollte im Bedarfsfall auf die Zustimmung der Eltern hingewirkt werden, sich im Helfer*innenetz wechselseitig austauschen zu können. Geschieht dies nicht, bleibt „der Austausch gefährdungsrelevanter Informationen“ – so Gerber und Lillig – „eine Einbahnstraße“ (2018, S. 73).

Lehnen Eltern einen Austausch zwischen den Institutionen ab, muss individuell geprüft werden, ob die Grundlagen für einen interinstitutionellen Austausch zwischen Jugendamt und freien Trägern dennoch gegeben sind (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).³⁶ Angesichts einer hohen Komplexität der Regelungen ist in der Praxis mancherorts ein vereinfachter, standardisierter Umgang mit Datenschutz anzutreffen, der den Eindruck vermittelt, auch dazu zu dienen „unliebsame“ Kooperationspartner*innen auf Abstand zu halten. Soll der Einbezug verschiedener fachlicher Perspektiven jedoch die Problemsicht besonders in komplexen, undurchsichtigen Fällen erhöhen, müssen (im Einklang mit den rechtlichen Regelungen) dem Bedarfsfall angemessene Lösungen gefunden werden.

Empfehlung 6: Die Förderung von Dissens als Führungsaufgabe annehmen

Das Entstehen eines konstruktiven Dissens, der das Potenzial hat, die Qualität von Entscheidungen zu erhöhen, hängt maßgeblich davon ab, ob in Teams (und anderen relevanten Besprechungen) eine Atmosphäre der Offenheit herrscht, die es Fachkräften ermöglicht, abweichende Ansichten zu äußern. Weiterhin ist relevant, wie mit Unterschieden im weiteren Entscheidungsprozess umgegangen wird.

In ihrem Aufsatz zur „Dialektischen Führung“ benennen Klocke und Mojzisch verschiedene Möglichkeiten für Führungskräfte, um das Auftreten von Dissens zu fördern und eine kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansichten zu gewährleisten. Für den Kinderschutz erscheinen diese Möglichkeiten „dialektischer Führung“ besonders relevant, da von der Qualität der getroffenen Entscheidungen in starkem Maße das aktuelle und zukünftige Wohlergehen von Kindern und ihren Familien abhängen kann.

³⁶ Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Jugendamt zu der Einschätzung gelangt, dass die Erfüllung des eigenen Schutzauftrags ohne die Rückmeldung an eine andere Institution nicht erfüllt werden kann, z. B. weil die Kooperation der Stelle, an die übermittelt wird, nötig ist, um ggf. weitere Informationen zu erhalten. Hier sind jedoch weitere Einschränkungen zu beachten (vgl. § 64 Abs. 2 SGB VIII sowie § 65 Abs. 1 SGB VIII), sodass die Entscheidung im Einzelfall der bewussten Abwägung bedarf.

Führungskräften der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe werden daher die nachfolgend zusammengefassten Möglichkeiten eines „dissensfreundlichen“ Umgangs mit Unterschieden und abweichenden Meinungen ans Herz gelegt:

Nach Ansicht der Autoren können Führende insbesondere

- dafür sorgen, dass Teams möglichst heterogen bezogen auf Wissen und Meinungen zusammengesetzt sind,
- bei der Auswahl von Mitarbeiter*innen darauf achten, dass diese eine hohe Reflexivität sowie Ambiguitätstoleranz (verkürzt die Fähigkeit Mehrdeutigkeiten und Unsicherheiten auszuhalten) mitbringen,
- im Entscheidungsprozess gezielt erst alle relevanten Informationen zu verschiedenen Alternativen zusammentragen lassen, bevor Präferenzen geäußert werden,
- stillere Teammitglieder bewusst zuerst um ihren Beitrag bitten und die eigene Meinung erst zum Schluss zur Diskussion stellen,
- für eine gleichmäßige Beteiligung aller sorgen,
- den Einbezug externer Expert*innen nutzen,
- Entscheidungsmethoden (z. B. den *Advocatus Diaboli*) einsetzen, die einem vorschnellen Konsens entgegenwirken,
- durch Wertschätzung der einzelnen Teammitglieder und die Betonung gemeinsamer Ziele eine vertrauensvolle Basis als Grundlage schaffen (vgl. ebd.).

Empfehlung 7: Kooperation ausbauen

Die Entwicklung einer „dissensförderlichen“ Kultur, in der abweichende Sichtweisen und Meinungen offen geäußert und konstruktiv einbezogen werden, erscheint nicht nur intern, sondern auch institutionsübergreifend als zentrale Stellschraube, um nachhaltig zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz beizutragen.

Ähnlich der internen Regelungen und Konzepte zum Umgang mit einem Dissens benötigt die (interdisziplinäre) Zusammenarbeit von Institutionen klare Konzepte und Ideen, wie vorhandene Unterschiede im Hinblick auf mögliche Gefährdungen miteinander besprochen werden können.

Empfehlung 8: Vorhandene Beschwerdewege und Rechtsmittel kennen und nutzen

In Fällen von Dissens, die sich über ein Mehr an Kommunikation und Austausch nicht lösen lassen, eine gravierende Sorge um das jeweilige Kind aber fortbesteht, scheint es von zentraler Bedeutung, dass Fachkräfte die ihnen zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Rechtsmittel kennen und ggf. nutzen.

Eine überzeugende Argumentation hierfür liefern – bezogen auf den Dissens zwischen Jugendamt und Familiengericht – Lohse et al.:

„Eltern können über ihre Anwält/inn/e/n ihre eigenen Rechte im Verfahren gut wahrnehmen, ihre Grundrechte gut selbst verwirklichen. Kinder dagegen sind darauf angewiesen, dass andere (...) ihre Rechte wahrnehmen. Eigene Rechte werden idR intensiver, hartnäckiger und nachhaltiger wahrgenommen als fremde Rechte. So sind Rechtsmitteleinlegungen der Eltern (mit dem Ziel Kinderschutzmaßnahmen abzuwehren) wesentlich häufiger als Rechtsmitteleinlegungen der Verfahrensbeiständ/inn/e/n oder der Jugendämter (mit dem Ziel Kinderschutzmaßnahmen zu erwirken). Wenn der Beschluss des Familiengerichts die Gefährdung des Kindes nicht abwendet, erscheint es jedoch fachlich geboten, Beschwerde einzulegen“ (ebd. 2020, S. 239).

Die Argumentation kann in gleicher Weise für Dissense zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe übernommen werden. Jedoch fehlt es hier an geregelten Beschwerdeverfahren. Folgende Möglichkeiten stehen dennoch zur Verfügung:

- Grundsätzlich können Beschwerden über Jugendämter bei der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde der Jugendämter oder als Petition beim Petitionsausschuss des jeweiligen Landtags eingelegt werden. „Jede Person ist berechtigt in Jugendhilfeangelegenheiten Beschwerde gegenüber der Aufsichtsbehörde mit dem Ziel der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Jugendämter vorzubringen“ (www.brd.nrw.de).
- Freie Träger haben zudem immer das Recht selbst das Familiengericht anzurufen, wenn sie den Eindruck haben der öffentliche Träger kommt seinen Pflichten und Aufgaben nicht nach.³⁷

Diese Möglichkeiten werden jedoch in der Praxis kaum genutzt, insbesondere da der öffentliche Träger Auftraggeber der freien Träger ist und damit eine existentielle Abhängigkeit auf Seiten der freien Träger besteht.

Insofern ist es hilfreich schon zu „Friedenszeiten“ (vgl. Discher 2012, S. 49) Vereinbarungen darüber zu treffen, welche Beschwerde- und Rechtsmittel der jeweiligen Fachkraft oder Institution zur Verfügung stehen. Einzelne Fachkräfte können dies im Team oder gegenüber Kooperationspartnern zumindest anregen.

Exemplarisch sei hier auf die „Verfahrens- und Handlungsregelungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ des Landkreises Elbe- Elster verwiesen:³⁸ Dort ist für den Umgang mit einem Dissens zwischen freiem und öffentlichem Jugendhilfeträger festgelegt, dass die mitteilende Einrichtung im Falle eines Konsenses sofort eine Rückmeldung erhält und auch das weitere Vorgehen mitgeteilt wird. Im Falle eines Dissenses wird innerhalb von fünf Tagen eine gemeinsame Fallberatung durchgeführt. Bleibt der Dissens auch danach bestehen, wird – neben der Beendigung der Hilfe durch den freien Träger – auch die Möglichkeit erwogen, das Familiengericht zur Klärung einzubeziehen.

³⁷ Vgl. hierzu Hoffmann 2020

³⁸ https://www.lkee.de/media/custom/2112_5510_1.PDF?1515679566 (abgerufen am 30.06.2019)

Empfehlung 9: Konzepte zum Umgang mit Dissens entwickeln, auf vorhandene Modelle zurückgreifen

Es spricht einiges dafür, einen Dissens bei der Gefährdungseinschätzung als ein recht selbstverständliches und positives Ereignis zu verstehen, das die Chance bietet, den Schutz der betroffenen Kinder durch gesteigerte Genauigkeit und Kreativität zu verbessern. Wenn das aber so ist, brauchen Institutionen, die mit der Gefährdungseinschätzung zu tun haben, zwingend Konzepte zum Umgang mit einem solchen Dissens, die idealerweise über hierarchische oder zuständigkeitsorientierte Lösungen hinausweisen.

Diese Konzepte sollten ebenso für das Aufkommen eines internen Dissenses als auch für unterschiedliche Einschätzungen zwischen Institutionen vorliegen und vorrangig dazu dienen, den Raum für verschiedene Sichtweisen und Blickwinkel zu vergrößern.

Dazu kommen fest verankerte Standards, schriftliche Vereinbarungen zum Umgang mit Dissens, die Nutzung institutionsübergreifender Fallbesprechungen und die Möglichkeit, bei Uneinigkeit externen Rat oder Moderation beispielsweise durch Kinderschutzfachkräfte einzuholen. Existierende Modelle interdisziplinärer Fallverständigung können hier als Vorbild dienen.³⁹

Empfehlung 10: Kinderschutz qualifizieren, vorhandene Strukturen absichern und ausbauen

Auf politischer Ebene könnte ein erster Schritt u. a. die kinderschutz sensible Ausbildung pädagogischer (und anderer) Berufsgruppen sein. Dazu kommt die flächendeckende Förderung und Bereitstellung entsprechender Weiterbildungsangebote (z. B. zu dialektischer Führung und Kooperation im Kinderschutz) und nicht zuletzt die Klärung und Vereinheitlichung finanzieller und struktureller Rahmenbedingungen für die Beratung durch Kinderschutzfachkräfte.

Letztere sind so besonders wichtig, da davon auszugehen ist, dass viele Fachkräfte aus anderen pädagogischen Bereichen, deren Aufgaben nicht primär im Kinderschutz angesiedelt sind, auch bei guter Aus- und Fortbildungslage unsicher bei der Wahrnehmung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bleiben – einfach, weil dies nicht ihr tägliches Brot ist. Wenn sie aber im engen pädagogischen Arbeiten mit Kindern und Eltern in Belastungslagen erfahrener würden und sich darüber hinaus zuverlässig Rat von erfahrenen Kinderschutzfachkräften holen würden, ggf. weit vor Erreichung der Gefährdungsschwelle, wäre im Sinne der Prävention schon viel gewonnen. Damit Kinderschutzfachkräfte dies auch leisten können, benötigen auch sie ausreichend Stunden, Austausch, Fortbildung und Supervision. Auch muss klar sein, wer dies bezahlt.

³⁹ Als nordrhein-westfälisches Beispiel sei hier das Modellprojekt „Konzepte für Kinder“ in Unna angeführt.

Empfehlung 11: Es ist noch viel zu tun: Gelingender Kinderschutz braucht Zeit, Geld und Wertschätzung

Damit Fachkräfte sich in komplexen Kinderschutzfällen auf die inhaltliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Blickwinkeln einlassen, dabei Unausgesprochenes und Zweifel bewusst in den Blick nehmen, fachliche Standards beachten und gemeinsam zu einer möglichst differenzierten Sichtweise der Lebenssituation von Kindern und möglichst passenden Hilfeformen finden können, brauchen sie die dafür notwendigen fachlichen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen.

Neben einer Verbesserung der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten aller mit Kindern arbeitenden Berufsgruppen könnte eine gezielte Aufwertung pädagogischer Berufe auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken und die Stärkung vorhandener Beratungsstrukturen die Handlungssicherheit in einem als unsicher empfundenen Bereich erhöhen. Nicht zuletzt könnten begrenzte Fallzahlen Fachkräften in Jugendämtern den notwendigen Raum bieten, im Austausch mit weiteren Hilfebeteiligten und der Familie selbst tragfähige Lösungen zu finden, die sich durch hohe Qualität und hohe Akzeptanz auszeichnen.

All dies erfordert auch den politischen Willen, die erforderlichen Gelder zielgerichtet für den Schutz und die Entwicklung positiver Zukunftsaussichten von Kindern einzusetzen.

7. Literatur

Ackermann, Timo (2017): Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld.

Beckmann, J./Lohse, K. (2019): Was können wir aus Kinderschutzverläufen lernen? Kernaussagen aktueller Fallanalysen und Expertenberichte. In: Das Jugendamt. Heft 10/2019, S. 490-494.

Discher, Britta / Schimke, Hans-Jürgen (2011): Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz. In: ISA e.V./DKSB LV NRW e.V./BiS (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Wuppertal, S. 29-43.

Discher, Britta (2012): Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: ISA e.V./DKSB LV NRW e.V./BiS (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Wuppertal, S. 44-55.

Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Hensen, Gregor/ Schone, Reinhold (2019): „Kindeswohlgefährdung“. Ein unbestimmter Rechtsbegriff mit existenziellen Folgen für Eltern und Kinder. In: Körner, W./Hörmann, G. (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim, Basel, S. 12-27.

Hoffmann, Birgit (2020): Ausgewählte Fragestellungen zum Datenschutz in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 2/2020, S. 45-50.

ISA e.V./DKSB LV NRW e.V./BiS (2012): Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG. In: ISA e.V./DKSB LV NRW e.V./BiS (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Wuppertal, S. 12-28.

Kaufhold, Gudula / Pothmann, Jens (2019): Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, Heft 2/2019, S. 9-14.

Klocke, U. & Mojzisch, A. (2012): Dialektische Führung: Förderung von Dissens als Führungsaufgabe. Unter: https://www.psychologie.hu-berlin.de/de/prof/org/download/klocke2012_3 (zuletzt abgerufen am 12.12.2019)

Lohse, Katharina/Ernst, Rüdiger/Katzenstein, Henriette (2019): Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens – Hinweise für eine gute Praxis in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. In: Das Jugendamt. Heft 5/2019, S. 234-242.

Meysen, Th. (2019a): § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Münder, J./ Meysen, Th. / Trenzcek, Th. (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (8.Auflage). Baden-Baden. S.118-142.

Meysen, Th. (2019b): Anhang II. Rechtsfolgen bei der Verletzung fachlicher Standards. In: Münder, J./ Meysen, Th. /Trenzcek, Th. (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (8.Auflage). Baden-Baden: Nomos. S. 1123-1128.

MKFFI (2019): Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration "Chronologische Zusammenfassung Fall Lügde und Information über aktuelle Maßnahmen des MKFFI" zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 28. März 2019) unter: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-1887.pdf;jsessionid=2FD44E-6B93EA1331819BFB8BF958183B> (zuletzt abgerufen am 10.01.2020)

Mühlmann, Thomas (2018): Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik Kinder- und Jugendhilfereport (2018): Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen/Berlin/Toronto 2019. S. 135-144.

Mühlmann, Thomas (2019): Inobhutnahmen aus Familien auf neuem Höchststand. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, Heft 2/2019, S. 14-19.

Mühlmann, Thomas (2020): Erkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik über Inobhutnahmen, die Vorgehensweise der Jugendämter bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie das Personal im ASD. Stellungnahme zur Anhörung der Kinderschutzkommission des Landtags Nordrhein-Westfalen „Inobhutnahmen im Spannungsfeld zwischen freiwilliger Hilfe und Zwang“ am 2. März 2020

Mühlmann, Thomas/ Kaufhold, Gundula (2018): Kommunale Unterschiede bei den Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen durch Jugendämter; In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI) und TU Dortmund (Hrsg.) (2018): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017. Köln, S. 122ff.

Müller, Margareta (2018): Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII. Eine explorative qualitative Studie. Herausgegeben vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB LV NRW). Wuppertal.

Münder, Johannes (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz Juventa.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Köln, S. 151ff.

Schindler G. (2011): Kindeswohlgefährdungen als Anlass für Interventionen – rechtliche Aspekte. In: Deegener, G., Körner, W. (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdungen in Theorie und Praxis, Lengerich.

Schone, Reinhold (2019): Schutzkonzepte in den Hilfen zur Erziehung. Zwischen Gefahrenabwehr und Risikominimierung. In: Körner, W./Hörmann, G. (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim, Basel, S. 136-148.

Seidenstücker, Barbara/ Münder, Johannes (2019): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 1/2019, S. 5-11.

Urban-Stahl, U./Albrecht, M./Gross-Lattwein, S. (2018): Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern. Opladen, Berlin, Toronto.

8. Anlagen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen



Kompetenzzentrum
Kinderschutz

Herausgeber

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

E-Mail: info@dksb-nrw.de

Internet: www.dksb-nrw.de

www.kinderschutz-in-nrw.de

V.i.S.d.P

Krista Körbes

Lektorat

Dirk Scharmach

Projektdurchführung / Autorin

Leonie Wichelmann

Grafische Gestaltung, Satz und digitale Produktion

BC Design – benjaminclément.de

1. Auflage, 2020

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz NRW des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



